

XXII. GP.-NR**519 /A(E)****ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG****26. Jan. 2005**

der Abgeordneten Mag. Posch

und GenossInnen

betreffend verfassungsrechtliche Beurteilung der „Diskussionsgrundlage“ zu einem neuen Asylgesetz

Das Bundesministerium für Inneres hat einen – mangels Absprache mit der FPÖ bloß als „Diskussionsgrundlage“ bezeichneten – Entwurf für ein neues Asylgesetz vorgelegt.

Umgehend wurde von zahlreichen Experten die Befürchtung geäußert, dass dieses Asylgesetz verfassungswidrig wäre, insbesondere weil es gegen Menschrechte verstößt. Bereits bei der letzte Asylgesetz-Novelle äußerten Experten vor der Beschlussfassung verfassungsrechtliche Bedenken, die von der schwarz-blauen Bundesregierung in den Wind geschlagen wurden, die aber zur Aufhebung aller wesentlichen Teile durch den Verfassungsgerichtshof führten, was nun mehr das neue Asylgesetz erforderlich macht. In der Zwischenzeit wurden aber unzählige Menschen durch die Behandlung nach diesem verfassungswidrigen Asylgesetz in ihren Grundrechten verletzt. Damit dies nicht wieder geschieht, ist eine eingehende verfassungsrechtliche Beurteilung erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen daher, der Nationalrat wolle beschließen, folgende

Entschießung

Die Bundesregierung wird ersucht, den Entwurf für ein neues Asylgesetz, der folgenden Wortlaut hat:

„Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl 2005 (AsylG 2005)

- In h a l t s v e r z e i c h n i s -

(AsylG 2005)

1. Teil

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil

1. Hauptstück Zuständigkeit Ö für die Prüfung eines Antrags auf Internationalen Schutz

- § 3 Materielle Bestimmungen
- § 4 Status eines Asylberechtigten
- § 5 Status eines subsidiär Schutzberechtigten
- § 6 Verfolgung und Schutz vor dieser
- § 7 Nachfluchtgründe
- § 8 Interiner Schutz
- § 9 Ausschluss von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten
- § 10 Verlust des Status eines Asylberechtigten
- § 11 Erlöschen des Status eines Asylberechtigten
- § 12 Gemeinsame Bestimmungen für den Verlust und das Erlöschen von Asyl
- § 13 Verlust des Status eines subsidiär Schutzberechtigten
- § 14 Erlöschen des Status eines subsidiär Schutzberechtigten

3. Teil

1. Hauptstück Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung

- § 15 Mitwirkungspflichten

§ 16	Im Einzelfall angeordnete Mitwirkungspflichten
§ 17	Beschränkung der Mitwirkungspflichten
§ 18	Durchsetzung der Mitwirkungspflichten
§ 19	Belehrung
§ 20	Geldstrafe
§ 21	Vorführung
§ 22	Entzug des Aufenthaltsrechts
§ 23	Beugehaft
2. Hauptstück	Rechte des Asylwerbers
§ 24	Faktischer Abschiebeschutz
§ 25	Aufenthaltsrecht
§ 26	Wiedereinreise
4. Teil	Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen auf internationalen Schutz
1. Hauptstück	Allgemeines Verfahrensrecht
§ 27	Zweck des Verfahrens
§ 28	Allgemeine Verfahrensregeln
§ 29	Weitere Anträge auf internationalen Schutz und Zurückziehung dieser
§ 30	Hemmung des Fristenlaufs
§ 31	Handlungsfähigkeit
§ 32	Verfahrensablauf
§ 33	Ermittlungspflichten
§ 34	Befragungen und Einvernahmen
§ 35	Einvernahmen von Folteropfern und Traumatisierten
§ 36	Länderdokumentation
§ 37	Beweismittel
§ 38	Entscheidungen
§ 39	Zustellungen
§ 40	Einstellung des Verfahrens und Fiktion der Zurückziehung der Berufung
§ 41	Gegenstandslosigkeit
2. Hauptstück	Verfahrensschritte vor Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz

3. Seite einer Diskussionsgrundlage für den Entwurf eines AsylG 2005

§ 42	Stellen von Asylanträgen
§ 43	Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Asylwerbern mit Aufenthaltsrecht in Österreich
§ 44	Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Asylwerbern ohne Aufenthaltsrecht in Österreich
§ 45	Unterlassen der Vorführung
3. Hauptstück	Zulassungsverfahren
§ 46	Einbringung von Anträgen
§ 47	Zulassungsverfahren
§ 48	Verfahrensfreie Maßnahmen in der Erstaufnahmestelle
§ 49	Verfahren in der Erstaufnahmestelle
§ 50	Folteropfer und Traumatisierte im Zulassungsverfahren
4. Hauptstück	Verfahren nach erfolgter Zulassung
§ 51	Führung des Verfahrens
5. Hauptstück	Zurückweisung eines Antrags mangels Zuständigkeit Österreichs
§ 52	
§ 53	
§ 54	
6. Hauptstück	Zurückweisung eines Antrags als unzulässig
§ 55	
7. Hauptstück	Offensichtlich unbegründete Anträge
§ 56	Sichere Herkunftsstaaten
§ 57	Längerer Aufenthalt vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz
8. Hauptstück	Flughafenverfahren
§ 59	Anreise über einen Flugplatz, Vorführung und Sicherung der Zurückweisung
§ 60	Sicherung der Zurückweisung
§ 61	Besondere Verfahrensregeln für das Flughafenverfahren
9. Hauptstück	Ausweisung bei ab- oder zurückweisenden Entscheidungen
§ 62	Einleitung eines Ausweisungsverfahrens
§ 63	Ausweisung
§ 64	Unzulässigkeit und Abschiebung der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung

10. Hauptstück	Familienverfahren
§ 65	Familienverfahren im Inland
§ 66	Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden
11. Hauptstück	Berufungen
§ 67	Berufungen gegen eine zurückweisende Entscheidung wegen Unzuständigkeit Österreichs
§ 68	Berufung gegen Zurückweisung wegen Unzulässigkeit des Antrags
§ 69	Berufung gegen Abweisung eines Antrags als offensichtlich Unbegründet
12. Hauptstück	Verfahren in 2. Instanz
§ 70	Berufungsumfang
§ 71	Vorbringen in der Berufung
§ 72	Stellung des Bundesasylamtes in Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenates
§ 73	Entscheidungen über Berufungen im Zulassungsverfahren
§ 74	Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss der aufschließenden Wirkung
§ 75	Entscheidungen über Berufungen gegen abweisende Entscheidungen
§ 76	Berufungen gegen die Verbindung einer ab- oder zurückweisenden Entscheidung mit einer Ausweisung
§ 77	Musterverfahren und Senatsentscheidungen
§ 78	Folgeverfahren

5. Teil

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 79
§ 80
§ 81
§ 82
§ 83

6. Teil**Schubhaft gegen Asylwerber**

- § 84 Schubhaft

7. Teil**Ausweise für Asylwerber und subsidiär schutzberechtigte Verfahrenskarte**

- § 85 Verfahrenskarte
 § 86 Aufenthaltsberechtigungskarte
 § 87 Karte für subsidiär Schutzberechtigte
 § 88 Entzug von Ausweisen

8. Teil**Datenschutzbestimmungen**

- § 89 Erkennungsdienst
 § 90 Ermittlungsdienst

9. Teil**Österreichische und internationale Behörden, Rechts- und Flüchtlingsberater****Österreichische und internationale Behörden**

- § 91 Bundesasylamt
 § 92 Erstaufnahmestellen
 § 93 Betreuungseinrichtungen, Betreuungsstellen
 § 94 Unabhängiger Bundesasylsenat
 § 95 Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

2. Hauptstück**Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge, Rückkehrhilfe**

- § 96 Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle
 § 97 Anforderungsprofil für Rechtsberater
 § 98 Flüchtlingsberater
 § 99 Rückkehrhilfe
 § 100 Integrationshilfe

10. Teil**Schlussbestimmungen**

§ 101	Sprachliche Gleichbehandlungen
§ 102	Stempelgebühren
§ 103	Verweisungen
§ 104	Vollziehung
§ 105	Zeitlicher Geltungsbereich
§ 106	
§ 107	Verhältnis zur Genfer Flüchtlingskonvention
§ 108	Übergangsbestimmungen

1. Teil

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Anerkennung, den Verlust und das Erlöschen des Status als Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

(2) Weiters regelt dieses Bundesgesetz das Verfahren über die Anerkennung, den Verlust und die Feststellung des Erlöschens des Status als Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter.

(3) Ist einem solchen Fremden kein Schutz in Österreich zu gewähren oder geht er jeglichen Schutzes in Österreich verlustig, regelt dieses Bundesgesetz ob die Abweisung des Antrags, die Aberkennung oder die Feststellung des Verlustes jeglichen Schutzes mit einer Ausweisung zu verbinden ist.

Begriffsbestimmungen (noch nicht vollständig)

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Genfer Flüchtlingskonvention das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Jänner 1967 geänderten Fassung;
3. die Statusrichtlinie die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

(2) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Verfolgung jede von einem Verfolger (§ 6 Abs. 1) ausgehende Verfolgungshandlung im Sinne des Art 9 Abs. 1 Statusrichtlinie wenn diese auf Grund von Verfolgungsgründen erfolgt;
2. Verfolgungsgründe die in Art 10 Abs. 1 Statusrichtlinie genannten Gründe, soweit dem Asylwerber diese Gründe von seinem Verfolgern zugeschrieben werden;
3. ernsthafter Schaden
4. Herkunftsstaat der Staat oder die Staaten der Staatsangehörigkeit oder bei Staatenlosen des früheren gewöhnlichen Aufenthalts;
5. Drittstaat ...
6. Familienangehöriger...
7. Folgeantrag ist der Antrag eines Fremden, wenn dieser Fremde schon früher einen Antrag auf internationalen Schutz oder einen Asylantrag gestellt hat und über diesen rechtskräftig abgesprochen wurde;
8. Zivilpersonen ...

2. Teil

Bestimmungen zum Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten

1. Hauptstück

Zuständigkeit Österreichs für die Prüfung eines Antrags auf Internationalen Schutz

§ 3. (1) Österreich ist für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, wenn dieser in Österreich gestellt wurde und

1. der Fremde nicht in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung finden kann,
 - a. mit dem kein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf internationalen Schutz oder
 - b. in dem die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz nicht anwendbar ist oder
2. kein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003
 - a. zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder

b. zur Prüfung über die Zuständigkeit eines anderen Staates zuständig ist.

(2) (Verfassungsbestimmung) In Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Voraussetzungen gegeben, die die Abschiebung von Asylwerbern in diesen Staat erlauben.

2. Hauptstück

Materielle Bestimmungen

Status eines Asylberechtigten

§ 4. (1) Wer in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird, soweit Österreich für die Führung des Antrags zuständig und § 8 nicht anzuwenden ist, als Asylberechtigter anerkannt, wenn er sich aus wohlbegündeter Furcht aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatstaates befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Staates zu bedienen (Art. 1 Abs. a Z. 2 Genfer Flüchtlingskonvention).

(2) Abs. 1 ist auf Fremde jedenfalls nicht anzuwenden, wenn sie einen Ausschlussgrund gesetzt haben. Ihnen ist Asyl nicht zu gewähren.

(3) Fremden ist von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren Asyl zu gewähren, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu bereit erklärt hat.

(4) Die Entscheidung, mit der Fremden Asyl gewährt wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit Kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Status eines subsidiär Schutzberechtigten

§ 5. (1) Wer in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, wird, soweit Österreich für die Prüfung des Antrags zuständig und § 8 nicht anzuwenden ist, als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat tatsächlich Gefahr liefe, dass

1. über ihn die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt werden würde oder

2. ihm Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung drohen würde oder
 3. für ihn als Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes gegeben sein würde oder
 4. seine Abschiebung eine Verletzung von Art. 2 EMRK darstellen würde.
- (2) Kann der Herkunftsstaat im Sinne von Abs. 1 nicht festgestellt werden, so ist der Status des subsidiär Schutzberechtigter nicht zuzuerkennen.

Verfolgung und Schutz vor dieser

§ 6. (1) Verfolgung (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder ernsthafter Schaden (§ 2 Abs. 2 Z 3) können ausgehen von

1. einem Staat;
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen;
3. nichtstaatlichen Personen und Organisationen, sofern die unter 1. und 2. genannten Subjekte nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten.

(2) Schutz vor Verfolgung (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder ernsthaftem Schaden (§ 2 Abs. 2 Z 3) können geboten werden

1. vom Staat oder
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen;

(3) Schutz im Sinne von Abs. 2 ist gewährleistet, wenn die in Abs. 2 genannten Subjekte geeignete Schritte einleiten, um Verfolgung (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder ernsthaften Schaden (§ 2 Abs. 2 Z 3) zu verhindern, insbesondere durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, wenn der Asylwerber Zugang zu diesem Schutz hat.

Nachfluchtgründe

§ 7. (1) Die begründete Furcht vor Verfolgung (§ 2 Abs. 2 Z 1) oder die tatsächliche Gefahr (§ 2 Abs. 2 Z 3) kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Asylwerber das Herkunftsland verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder

auf Aktivitäten des Asylwerbers beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftslandes gesetzt hat (subjektive Nachfluchtgründe).

(2) Asylwerber, die einen Folgeantrag stellen, werden nicht als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Asylwerber nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Verfolgungsgefahr auf in Österreich erlaubte politische Aktivitäten mit Bezug zu seinem Herkunftsland beruht.

Innter Schutz

§ 8. (1) Wird dem Asylwerber in einem Teil des Herkunftsstaates Schutz gewährt, sodass keine begründete Furcht vor Verfolgung oder keine tatsächliche Gefahr, einen Schaden gemäß § 5 Abs. 1 zu erleiden, vorliegen und kann vom Asylwerber erwartet werden, dass er sich in diesem Teil des Staates aufhält, so ist der Antrag im Bezug auf die Gewährung des Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen (Innter Schutz).

(2) Bei der Prüfung, ob Innter Schutz (Abs. 1) gegeben ist, sind die allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragsstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Ausschluss von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten

§ 9. (1) Ein Fremder ist von der Zuerkennung des Status als Asylberechtigter ausgeschlossen, wenn

1. und so lange er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemäß Artikel 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention genießt;

2. schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er

a. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat;

b. eine schwere, nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmestaates begangen hat, bevor er als Asylberechtigter anerkannt wurde oder

c. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und in den Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.

- (2) Weiters ist ein Fremder von der Gewährung von Asyl ausgeschlossen, wenn er
1. aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt oder
 2. von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet.
- (3) Eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine solche durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB entspricht.
- (4) Eine Gefahr für die Gemeinschaft (Abs. 2 Z 2) ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Fremde,
1. wenn auch mit in Verbindung mit einer bedingten Haftstrafe, zu einer unbedingten Haftstrafe von mindestens 12 Monaten verurteilt worden ist oder
 2. wegen eines Vorsatzdeliktes zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt worden ist, wenn kein Teil dieser Haftstrafe bedingt nachgesehen wird.
- (5) Der Antrag auf internationalen Schutz kann im Bezug auf die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten abgewiesen werden, wenn der Asylwerber einen Ausschlussgrund nach den Abs. 1 bis 3 gesetzt hat, ohne zu prüfen, ob ihm der Status eines Asylberechtigten ansonsten zukommen würde.

Verlust des Status eines Asylberechtigten

§ 10. Asyl ist von Amts wegen abzuerkennen, wenn

1. ein Asylausschlussgrund nach § 9 gesetzt wurde;
2. der Asylberechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder
3. der Asylberechtigte die Staatsbürgerschaft eines Staates der Europäischen Union erlangt hat.

Erlöschen des Status als Asylberechtigter

§ 11. (1) Ein Fremder geht des Status als Asylberechtigter verlustig, wenn er

1. sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt;
2. nach dem Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wieder erlangt;
3. eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt;

4. freiwillig in den Herkunftsstaat zurückgekehrt ist oder sich dort niedergelassen hat oder
 5. nach nicht nur vorübergehenden Wegfall der Umstände, aufgrund deren er als Asylberechtigter anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Erlöschen ist vom der Behörde bei Bekannt werden der Tatsache mit Bescheid festzustellen.
- (3) Ein Asylberechtigter kann seines Status nicht gemäß Abs. 1 verlustig gehen, wenn seit der Asylgewährung bereits fünf Jahre verstrichen sind und die Fremden ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben. In solchen Fällen hat die Behörde die nach dem Fremdengesetz zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen.
- (4) Die Asylbehörde hat trotz Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 den Fremden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 den Status als Asylberechtigter abzuerkennen, wenn die zuständige Behörde nach dem Fremdengesetz dem Fremden einen Niederlassungstitel für jeglichen Aufenthaltszweck erteilt hat.

Gemeinsame Bestimmungen für den Verlust und das Erlöschen von Asyl

- § 12. (1) In den Fällen der §§ 9 und 10 hat die Behörde mit der Aberkennung (§ 9) oder mit der Feststellung des Verlustes (§ 10) die Feststellung zu verbinden, dass damit dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetz nicht mehr zukommt.
- (2) Mit der Aberkennung gemäß der §§ 9 Z 1 und 10 Abs. 1 hat die Behörde die Feststellung zu verbinden, ob dem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zukommt.
- (3) Kommt dem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten nicht zu, ist § 14 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

Verlust des Status eines subsidiär Schutzberechtigten

- § 13. Der Status eines subsidiär Schutzberechtigten ist von Amts wegen abzuerkennen, wenn
1. der Berechtigte den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat hat oder
 2. der Berechtigte die Staatsbürgerschaft eines Staates der Europäischen Union erlangt hat.

Erlöschen des Status eines subsidiär Schutzberechtigten

- § 14. (1) Der Status eines subsidiär Schutzberechtigten ist dem Berechtigten mit Bescheid abzuerkennen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass der Berechtigte den subsidiären Schutz nicht mehr benötigt und keine anderen Gründe vorliegen, die zur Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter geführt hätten.
- (2) Die Aberkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter ist mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn diese Ausweisung im Hinblick auf die Dauer der Anwesenheit des Fremden im Bundesgebiet, seine Integration in Österreich und seine familiären Beziehungen verhältnismäßig ist.
- (3) Kann eine Ausweisung nach Abs. 2 nicht erfolgen, ist die für die Erteilung von Aufenthaltstitel zuständige Behörde zu verständigen; diese hat den Fremden bei der Erlangung eines Aufenthaltstitels anzuleiten.

3. Teil

Rechte und Pflichten des Asylwerbers

1. Hauptstück

Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung

Mitwirkungspflichten

§ 15. (1) Asylwerber haben

1. unverzüglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte wahrheitsgemäß darzulegen;
2. am Verfahren nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken; insbesondere haben sie bei Verfahrenshandlungen wie auch bei der Untersuchung durch einen Sachverständigen persönlich anwesend zu sein, wenn die Behörde das verlangt;
3. zu Verfahrenshandlungen nach Z 2 so rechtzeitig zu erscheinen, dass die Durchführung der Verfahrenshandlung nicht verzögert wird;
4. an der erkennungsdienstlichen Behandlung nach diesem Bundesgesetz mitzuwirken;

5. der Behörde ihren Aufenthaltsort und ihre Anschrift bekannt zu geben und Änderungen so rasch wie möglich, jedenfalls binnen drei Tagen zu melden;
6. das Bundesgebiet oder – soweit sich sein Bleibe- oder Aufenthaltsrecht auf einen Teil des Bundesgebietes beschränkt, diesen Teil – nicht zu verlassen;
7. der Behörde alle ihnen zur Verfügung stehenden relevanten Dokumente, Urkunden und sonstige Beweismittel am Beginn des Verfahrens oder soweit diese erst während des Verfahren hervorkommen oder zugänglich werden so schnell wie möglich anzuzeigen;
8. über Aufforderung der Behörde bei einem ihnen genannten Rechtsberater vorstellig zu werden und
9. Zustellungen, die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz vorgenommen werden, entgegenzunehmen oder unverzüglich zu beheben.

(2) Wenn Asylwerber einer ihrer Mitwirkungspflichten nach Abs. 1 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommen können, haben sie dies unverzüglich dem Bundesasylamt mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Außenstelle oder die Erstaufnahmestelle zu richten, in der zum Zeitpunkt der Mitteilung das Verfahren des Asylwerbers geführt wird.

(3) Zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Anhaltspunkten gehören jedenfalls

1. der Name des Asylwerbers;
2. alle bisher in Verfahren verwendete Namen samt Aliasnamen;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. das Geburtsdatum;
5. Länder des früheren Aufenthaltes;
6. für das Verfahren relevante Reisewege;
7. frühere Asylanträge;
8. für das Verfahren relevante Angaben zu familiären und sozialen Verhältnissen;
9. Angaben über den Verbleib nicht mehr vorhandener Dokumente;
10. Gründe, die zum Antrag auf internationalen Schutz geführt haben und
11. Gründe und Tatsachen, nach denen die Behörde ausdrücklich fragt.

(4) Kommt ein Asylwerber seiner Meldepflicht nach dem Meldegesetz nach, ersetzt dies eine Meldung nach Abs. 1 Z 5.

(5) Der Asylwerber ist zu Beginn des Verfahrens auf seine Mitwirkungspflichten und die Folgen einer allfälligen Verletzung dieser nachweislich hinzuweisen. Ihm ist –

soweit möglich – ein schriftliches Informationsblatt in einer ihm verständlichen Sprache auszufolgen.

Im Einzelfall angeordnete Mitwirkungspflichten

§ 16. (1) Soweit dies für die zweckmäßige und rasche Führung eines Asylverfahrens notwendig ist, kann die Behörde dem Asylwerber oder soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist, kann die Sicherheitsdirektion des Landes, in dem der Asylwerber seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid auftragen,

1. dass sich dieser zu bestimmten Zeitpunkten bei einer bestimmten Außenstelle oder Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes meldet;
2. dass sich dieser in von der Behörde festgelegten Abständen, jedoch nicht öfter als täglich, bei einer bestimmten Sicherheitsdienststelle meldet oder
3. zu einem bestimmten Zeitpunkt in seiner Unterkunft persönlich anwesend zu sein.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 können, soweit dies erforderlich ist, auch nebeneinander verhängt werden. Die Verpflichtung zur Anwesenheit nach Abs. 1 Z 3 ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Erreichung des verfolgten Ziels auszusprechen.

Beschränkung der Mitwirkungspflichten

§ 17. Kommt einem Asylwerber ein Aufenthaltsrecht zu, das sich nicht auf dieses Bundesgesetz stützt, sind §§ 15 Abs. 1 Z 7 und 16 Abs. 1 und 2 auf diesen nicht anwendbar.

Durchsetzung der Mitwirkungspflichten

§ 18. (1) Die Behörde kann, wenn ein Asylwerber seine Mitwirkungspflichten verletzt, soweit dies zur raschen und zweckmäßigen Führung des Verfahrens oder zur Hintanhaltung von weiteren, das Verfahren verzögernder Verletzungen der Mitwirkungspflichten notwendig ist

1. den Asylwerber abermals über seine Pflichten belehren;
2. eine Beugestrafe von bis zu € 726 aussprechen;
3. eine zwangsweise Vorführung anordnen;
4. einem zugelassenen Asylwerber das Aufenthaltsrecht entziehen und
5. Beugehaft verhängen.

(2) Es ist jene Maßnahme nach Abs. 1 zu wählen, die den geringsten Eingriff in die Rechte des Asylwerbers bedeutet, für den jeweiligen Anlassfall zulässig ist und unter Beachtung des bisherigen Verhaltens des Asylwerbers wahrscheinlich noch zum Erfolg führt. Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1, die für die zweckmäßige und rasche Führung eines Asylverfahrens notwendig sind, ordnet das Bundesasylamt, wenn das Verfahren in erster, oder der Unabhängige Bundesasylsenat, wenn das Verfahren in zweiter Instanz anhängig ist, an.

(4) Maßnahme nach Abs. 1, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig sind, ordnet die Sicherheitsdirektion des Landes an, in dem sich der Asylwerber aufhält. Wird der Asylwerber durch den Bund oder ein Land versorgt, gilt der Ort, an dem ihm Versorgung gewährt wird, als der Ort des Aufenthalts, andernfalls gilt jenes Land als Ort des Aufenthalts, in dem sich der Asylwerber aufhalten darf.

(5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden gemäß § 57 AVG angeordnet, sie sind sofort durchsetzbar.

(6) Gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes und der Sicherheitsdirektion nach Abs. 1 ist Vorstellung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes zulässig, in dem sich der Asylwerber aufhält.

(7) Gegen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenates ist eine Vorstellung nicht zulässig.

Belehrung

§ 19. Die Belehrung nach § 18 Abs. 1 Z 1 hat nur zu erfolgen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Asylwerber seine Pflichten bloß fahrlässig missachtet hat und die Missachtung nicht zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung geführt hat.

Geldstrafe

§ 20. Beim Vollzug der Beugestrafe nach § 18 Abs. 1 Z 2 kann auf ein Taschengeld, dass dem Asylwerber von einer Gebietskörperschaft in Vollziehung der

Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG, BGBI. I Nr. 32/2004, gewährt wird, gegriffen werden. Die Beugestrafe kommt dieser Gebietskörperschaft zu Gute und ist für Zwecke der Grundversorgung zu verwenden.

Vorführung

§ 21. Die Vorführung darf nur angeordnet werden, wenn der Asylwerber einer Ladung, die ihm zu eigenen Handen zugestellt wurde, nicht gefolgt ist oder wenn die Voraussetzungen für die Verhängung einer Beugehaft vorliegen und der Zweck mit einer Vorführung erreicht werden kann.

Entzug des Aufenthaltsrechts

§ 22. (1) Wird einem Asylwerber das Aufenthaltsrecht entzogen, so hat er seine Aufenthaltsberechtigungskarte der Behörde zurückzustellen. Ihm steht weiterhin faktischer Abschiebeschutz nach § 24 zu, ihm ist eine Verfahrenskarte auszufolgen.
(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Asylbehörden sind ermächtigt, Aufenthaltsberechtigungskarten, die gemäß Abs. 1 zurückzustellen wären, dem Fremden abzunehmen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub der Asylbehörde vorzulegen.

Beugehaft

§ 23. (1) Beugehaft wird gemäß § 57 AVG anzurufen. Die Beugehaft kann angeordnet werden, wenn

1. sich der Asylwerber nachdem dieser sich dem Verfahren entzogen hat und dieses einzustellen war, wieder aufgegriffen wurde und das Asylverfahren fortzusetzen ist;
2. sich der Asylwerber dem Verfahren entziehen wollte oder
3. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde sich dem Verfahren wahrscheinlich entziehen, soweit er sich bereits einer Verletzung seiner Mitwirkungspflichten schuldig gemacht hat.

(2) Bestimmte Tatsachen nach Abs. 1 Z 3 sind in der Regel anzunehmen, wenn der Asylwerber einen Antrag auf internationalen Schutz zu einem Zeitpunkt stellt, an dem er sich schon längere Zeit, wenn auch rechtswidrig, im Bundesgebiet aufgehalten hat und es in seinem Herkunftsland in dieser Zeit zu keiner relevanten Änderung der Verhältnisse gekommen ist.

(3) Wird die Beugehaft länger als sechs Wochen aufrechterhalten, ist diese dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes, in dem sie vollzogen wird, zur amtsweigigen Haftprüfung vorzulegen. Dieser hat binnen sieben Tagen die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beugehaft zu prüfen und gegebenenfalls deren Aufhebung anzuordnen. Diese Prüfung ist, solange die Haft andauert, darüber hinaus alle sechs Wochen von Amts wegen durchzuführen.

(4) Beugehaft ist in Räumlichkeiten durchzuführen, die zum Vollzug der Schubhaft verwendet werden. Wird Beugehaft auf Grund einer Entscheidung des Bundesasylamtes durchgeführt, hat der Bund der die Haft durchführenden Gebietskörperschaft die Kosten zu ersetzen.

2. Hauptstück

Rechte des Asylwerbers

Faktischer Abschiebeschutz

§ 24. (1) Fremde, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, können bis zur Erlangung der Aufenthaltsberechtigungskarte oder bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung weder zurückgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben werden (faktischer Abschiebeschutz), soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt. Der Aufenthalt solcher Fremder ist geduldet.

1. im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in der der Fremde versorgt wird und
2. im Bundesgebiet, soweit und solange dies notwendig ist, um Ladungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden Folge zu leisten.

Solchen Fremden ist binnen drei Tagen nach Einbringen des Antrags eine Verfahrenskarte auszustellen. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt.

(2) Gegen Fremde nach Abs. 1 ist die Verhängung der Schubhaft nur zulässig, wenn sich dies aus diesem Bundesgesetz ergibt; eine vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, einer Sicherheitsbehörde oder beim Bundesasylamt verhängte Schubhaft kann aufrecht erhalten werden.

Aufenthaltsrecht

- § 25. (1) Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung zum Aufenthalt in dem Land, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, berechtigt. Er ist darüber hinaus zum Aufenthalt im restlichen Bundesgebiet berechtigt, wenn dies notwendig ist, um Ladungen zu Gerichten oder Verwaltungsbehörden Folge zu leisten. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt.
- (2) Das Bundesasylamt kann auf begründeten Antrag die Berechtigung zum Aufenthalt auf weitere Länder erstrecken. Die Erstreckung kann zeitlich befristet sein; bei der Entscheidung ist insbesondere auf Art. 8 EMRK und eine rechtmäßige Arbeitsaufnahme durch den Asylwerber Bedacht zu nehmen.
- (3) Asylwerbern nach Abs. 1 ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen.

Wiedereinreise

§ 26. Asylwerbern, deren Berufung gegen eine zurückweisende oder abweisende Entscheidung des Bundesasylamtes keine aufschließende Wirkung zukam, ist an der Grenzübergangsstelle unter Vorlage der Berufungsentscheidung die Wiedereinreise zu gestatten, wenn ihrer Berufung Folge gegeben wurde und der Fremde seine Identität nachweisen kann. Solchen Fremden ist, wenn das Asylverfahren nicht mit der Berufungsentscheidung rechtskräftig entschieden wurde, eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen.

4. Teil

Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen auf internationalen Schutz

1. Hauptstück

Allgemeines Verfahrensrecht

Zweck des Verfahrens

- § 27. (1) Zweck des Verfahrens ist die Feststellung, ob
1. Österreich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist;
 2. der Antrag auf internationalen Schutz, für dessen Prüfung Österreich zuständig ist, als Folgeantrag zurückzuweisen ist;

3. einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz, für dessen Prüfung Österreich zuständig ist, gestellt hat, der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist und
4. ob in Verbindung mit einer zurückweisenden Entscheidung nach Z 1 und 2 oder einer gänzlich abweisenden Entscheidung nach Z 3 eine Ausweisung zu erfolgen hat.

Allgemeine Verfahrensregeln

§ 28. Soweit dieses Bundesgesetz keine Bestimmungen zum Verfahren normiert, ist das AVG anzuwenden.

Weitere Anträge auf internationalen Schutz und Zurückziehung dieser

§ 29. (1) Während ein Verfahren zur Entscheidung eines Antrags auf internationalen Schutz geführt wird, ist die Einbringung eines weiteren Antrags, soweit dies zulässig ist, als Antragsergänzung zu behandeln.

(2) Die Zurückziehung eines Antrags auf internationalen Schutz ist im Verfahren vor dem Bundesasylamt unzulässig; die Behörde hat jedenfalls über den Antrag auf internationalen Schutz abzusprechen; es sei denn, das Verfahren wird eingestellt (§ 40) oder der Antrag wird als gegenstandslos abgelegt (§ 41).

(3) Eine Zurückziehung des Antrags im Stadium der Berufung ist zulässig und gilt als Zurückziehung der Berufung.

Hemmung des Fristenlaufs

§ 30. Kommt die Richtlinie 2001/55/EG des Rates über vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastung, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedsstaaten zur Anwendung oder wird eine Verordnung gemäß § 29 FrG erlassen, ist der Fristenlauf von Verfahren Betroffener nach diesem Bundesgesetz für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gehemmt.

Handlungsfähigkeit

- § 31. (1) Für den Eintritt der Handlungsfähigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).
- (2) Volljährige Fremde sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.
- (3) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jeder Elternteil für sich zur Vertretung des Kindes befugt.
- (4) Mündige Minderjährige, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, sind berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Gesetzlicher Vertreter für Verfahren nach diesem Bundesgesetz und dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 wird für die Dauer des Zulassungsverfahrens der Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle, nach Zulassung des Verfahrens der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes, dessen Betreuungsstelle der Minderjährige zuerst zugewiesen wird.
- (5) Bei unmündigen Minderjährigen, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Rechtsberater ab Einleitung des Zulassungsverfahrens dessen gesetzlicher Vertreter wird; der Rechtsberater bringt den Antrag auf internationalen Schutz ein.

Verfahrensablauf

- § 32. (1) Die Behörde hat den für die Entscheidung des Antrags und gegebenenfalls den für die Entscheidung über eine Ausweisung relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (2) Bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts hat die Behörde insbesondere
1. die Angaben des Asylwerbers im Verfahren;
 2. die der Behörde bekannten, für die Entscheidung relevanten Umstände im Herkunftsstaat und;
 3. vorliegende Beweise und Urkunden;
- zu berücksichtigen.
- (3) Vor einer Entscheidung hat die Behörde dem Asylwerber das Ergebnis des bisherigen Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis zu bringen und ihn nach einer zur Vorbereitung des Parteiengehörs angemessenen Frist vor der Erlassung der Entscheidung zumindest einmal und, soweit dies ohne besonderen Aufwand möglich ist, von dem für die Entscheidung zuständigen Organ anzuhören (Parteiengehör).

(4) Ist der Asylwerber im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bereits einmal persönlich durch die Behörde einvernommen worden, kann ihm zur Wahrung seines Parteiengehörs ein nach Ausfolgung des Ermittlungsergebnisses eine angemessene Frist zur Erstattung einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt werden. Einer mündlichen Anhörung bedarf es dann nicht.

Ermittlungspflichten

§ 33. Die Behörde hat in allen Stadien des Verfahrens von Amts wegen darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Angaben gemacht oder lückenhafte Angaben über die zur Begründung des Antrages geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Bescheinigungsmittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Bescheinigungsmittel ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur Begründung des Antrages notwendig erscheinen. Erforderlichenfalls sind Bescheinigungsmittel auch von Amts wegen beizuschaffen.

Befragungen und Einvernahmen

§ 34. (1) Befragungen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Vorführung haben sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen.

(2) Asylwerber dürfen in Begleitung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes vor der Behörde zu Einvernahmen erscheinen; die Anwesenheit des Rechtsberaters steht der Begleitung durch Rechtsbeistand oder Vertrauensperson nicht entgegen. Die Vertrauensperson darf bei der Einvernahme anwesend sein. Minderjährige Asylwerber dürfen nur in Gegenwart eines gesetzlichen Vertreters einvernommen werden.

(3) Einvernahmen können, soweit dies zweckmäßig ist und der Asylwerber sich nicht selbständig zur zuständigen Erstaufnahme- oder Außenstelle des Bundesasylamtes begeben kann, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorgenommen werden; diese Einvernahmen können durch einen Mitschnitt der Wort und Bildübertragungen dokumentiert werden. Darüber hinaus können alle Einvernahme durch Tonbandaufnahmen dokumentiert werden.

(4) Vor jeder Einvernahme ist der Asylwerber ausdrücklich auf die Folgen einer unwahren Aussage und deren Strafbarkeit hinzuweisen.

- (5) Von einer Einvernahme darf abgesehen werden, wenn und insoweit die Asylwerber nicht in der Lage sind, durch Aussagen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beizutragen.
- (6) Der Asylwerber ist vor Beginn der Erstbefragung oder Einvernahme im Zulassungsverfahren darauf hinzuweisen, dass seinen Aussagen in diesen Befragungen oder Einvernahmen eine verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt.

Einvernahmen von Folteropfern und Traumatisierten

§ 35. (1) Asylwerber, die ihre Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt Ader Genfer Flüchtlingskonvention) auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung gründen, sind von Organwaltern desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass sie anderes verlangen; von dem Bestehen dieser Möglichkeit sind diese Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen.

(2) Abs. 1 gilt für Verhandlungen vor dem unabhängigen Bundesasylsenat mit der Maßgabe, dass das Verlangen spätestens mit der Berufung zu stellen ist. In den Fällen des Abs. 2 ist die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen, wenn der Asylwerber dies wünscht. Von dieser Möglichkeit ist er nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Länderdokumentation

§ 36. (1) Beim Bundesasylamt ist eine Länderdokumentation zu führen, in der die für das Verfahren relevante Tatsachen samt den Quellen festzuhalten sind. Zweck der Länderdokumentation ist insbesondere die Sammlung von Tatsachen, die für die Entscheidung, ob ein bestimmter Staat sicher im Sinne der §§ 57 (sicherer Herkunftsstaat) oder 53 (sicherer Drittstaat) ist oder ob in einem bestimmten Staat die Gefahr von Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes erhöht ist, relevant sind.

(2) Die Länderdokumentation steht den Asylbehörden, den Fremdenpolizeibehörden und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts für Verfahren nach einem Bundesgesetz zur Verfügung.

(3) Die Länderdokumentation ist nicht öffentlich; sie kann jedoch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verwendet werden. Die im Verfahren verwendeten Informationen sind der Partei im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Stellt eine Asylbehörde, eine Fremdenpolizeibehörde oder ein Gerichtshof des öffentlichen Rechts fest, dass eine in der Länderdokumentation enthaltene Information nicht oder nicht mehr den Tatsachen entspricht, ist dies dem Bundesasylamt mitzuteilen.
- (6) Die Länderdokumentation ist dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zugänglich zu machen.
- (7) Über Ersuchen kann die Länderdokumentation auch einer ausländischen Asyl- oder Fremdenbehörde, ausländischen Gerichten oder einem Organ der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht oder für das zur Verfügung stellen ein angemessenes Entgelt entrichtet wird. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann die Länderdokumentation auch ohne entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Bei der Führung der Länderdokumentation kann sich das Bundesasylamt eines Privaten bedienen; dieser ist an Weisungen des Bundesasylamtes gebunden und diesem meldepflichtig.

Beweismittel

§ 37. Nach diesem Bundesgesetz sichergestellte Urkunden und Gegenstände sind dem Asylwerber so schnell wie möglich zurückzustellen, wenn sie für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz, dem Dubliner Übereinkommen oder der Dublin-Verordnung nicht mehr benötigt werden, es sei denn, die Gegenstände wären nach anderen Gesetzen sicherzustellen. Dann sind sie der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht zu übergeben. Der Betroffenen ist diesfalls von der Übergabe in Kenntnis zu setzen.

Entscheidungen

§ 38. (1) Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz ergehen in Bescheidform. Bescheide haben den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten. Wird der Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder als unzulässig zurückgewiesen, so ist dem Bescheid eine in dieser Sprache gehaltene Übersetzung der maßgeblichen Gesetzesbestimmung (7. Hauptstück) beizugeben.

(2) Bescheiden, mit denen ein Antrag auf internationalen Schutz aus dem Grund der §§ 52, 53 zurückgewiesen wird, ist eine auch in der Amtssprache des sicheren Drittstaates abgefasste Bestätigung beizufügen, wonach der in Österreich eingebrachte Antrag auf internationalen Schutz des Fremden wegen des im sicheren Drittstaat bestehenden Schutzes nicht inhaltlich geprüft worden ist und dass der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Zustellungen

§ 39. (1) Zustellungen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erfolgen, soweit sich nichts anderes ergibt, nach dem Zustellgesetz.

(2) Zustellungen von zurück- oder abweisenden Entscheidungen sind, auch bei Bestehen einer Zustellbevollmächtigung, an den Asylwerber selbst vorzunehmen.

(3) Abweisende oder zurückweisende Entscheidungen eines Antrags oder einer Berufung auf internationalen Schutz sind, wenn sie mit Erlassung durchsetzbar werden, über die für den Asylwerber örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde zuzustellen. Diese kann die Zustellung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes veranlassen.

(4) In Verfahren nach diesem Bundesgesetz kann sich die Behörde eines Unterkunftgebers oder eines anderen Beauftragten nach dem Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVB 2005), BGBI. Nr. 405/1991 idgF, bedienen, um dem Asylwerber Ladungen, amtliche Schreiben und Entscheidungen zuzustellen. Der Unterkunftgeber hat bei der Zustellung Weisungen zu beachten und ist der Behörde berichtspflichtig.

(5) Abs. 4 ist auf Unterkunftgeber oder mit anderen Aufgaben betraute Private, die für die Länder im Rahmen der Vollziehung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG tätig werden, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht bei Anträgen von Asylwerbern, die ein nicht auf dieses Bundesgesetz gegründetes Aufenthaltsrecht haben.

Einstellung des Verfahrens und Fiktion der Zurückziehung der Berufung

§ 40. (1) Asylverfahren sind einzustellen, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzogen hat und eine Entscheidung ohne eine allenfalls weitere Einvernahme des Asylwerbers nicht erfolgen kann.

(2) Entzieht sich der Asylwerber dem Verfahren, steht die Tatsache, dass er bisher nicht vernommen wurde, einer Entscheidung nicht entgegen, wenn die Sache entscheidungsreif ist.

(3) Wäre ein Verfahren, das beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig ist, nach Abs. 1 einzustellen, so gilt die Berufung als zurückgezogen und das Berufungsverfahren ist als gegenstandslos abzulegen. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat dies, sobald er von dieser Tatsache in Kenntnis ist, mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid ist dem Bundesasylamt zuzustellen und an der Amtstafel des Unabhängigen Bundesasylsenates öffentlich bekannt zu machen. Die Zustellung gilt mit Bekanntmachung als bewirkt.

(4) Das Bundesasylamt kann die Feststellung des Unabhängigen Bundesasylsenates nach Abs. 3 beantragen. Über einen solchen Antrag ist binnen sechs Wochen abzusprechen.

(5) Nach Abs. 1 eingestellte Verfahren sind von Amts wegen fortzusetzen, sobald die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist. Mit Fortsetzung des Verfahrens beginnt die Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG von neuem zu laufen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Einstellung des Verfahrens ist eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zulässig.

Gegenstandslosigkeit

§ 41. (1) Asylanträge Fremder im Familienverfahren, denen nach Befassung des Bundesasylamtes die Einreise nicht gewährt worden ist (§ 66) sind als gegenstandslos abzulegen. Ebenso ist mit vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellten Anträgen zu verfahren, wenn der Fremde nicht persönlich zu der Erstaufnahmestelle kommt (§ 43 Abs. 2).

(2) Ein Anbringen, mit denen ein Antrag auf internationalen Schutz zurückgezogen werden soll, ist nach entsprechender Belehrung des Asylwerbers über die Rechtsfolgen als gegenstandslos abzulegen, wenn das Anbringen nicht als Zurückziehung der Berufung gilt (§ 29 Abs. 3).

(3) Der Antrag eines Fremden auf internationalen Schutz, der freiwillig und nicht bloß vorübergehend heimreist, wird mit seiner Ausreise als gegenstandslos abgelegt.

2. Hauptstück

Verfahrensschritte vor Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz

Stellen von Asylanträgen

- § 42. (1) Ersucht ein Fremder vor einer Behörde, die nicht Asylbehörde erster Instanz (§ 91 Abs. 1) ist, um internationalen Schutz, hat diese Behörde die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde oder das nächste Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 gilt als gestellt, wenn der Fremde das Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abwartet.
- (3) Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt weiters als gestellt, wenn er persönlich bei der Asylbehörde erster Instanz, bei einer Sicherheitsbehörde oder bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt wird.

Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Asylwerbern mit Aufenthaltsrecht in Österreich

- § 43. (1) Stellt ein Fremder, der zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, einen Antrag auf internationalen Schutz bei einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde, ist er aufzufordern, diesen Antrag binnen vierzehn Tagen in einer Erstaufnahmestelle einzubringen. Dem Bundesasylamt ist die Stellung des Antrags mittels einer schriftlichen Meldung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Kommt der Fremde gem. Abs. 1 der Aufforderung, den Antrag bei einer Erstaufnahmestelle einzubringen nicht binnen vierzehn Tagen nach, ist der Antrag als gegenstandslos abzulegen.
- (3) Wird der Fremde nach Abs. 1 vor Einbringung oder Gegenstandslosigkeit des Antrags auf internationalen Schutz aber nach Ablauf seines Aufenthaltsrechtes betreten, ist er unter den Voraussetzungen des § 44 der Erstaufnahmestelle vorzuführen.

Tätigwerden der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Asylwerbern ohne Aufenthaltsrecht in Österreich

- § 44. (1) Stellt ein Fremder, der nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, einen Antrag auf internationalen Schutz, ist er von den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Sicherung der Ausweisung der Erstaufnahmestelle vorzuführen.

(2) Vor Durchführung der Vorführung ist diese dem Bundesasylamt anzukündigen.

Dieses kann verfügen, dass die Vorführung zu unterbleiben hat, wenn

1. der Asylwerber in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten wird oder
2. die Versorgungskapazitäten der Erstaufnahmestelle ausgelastet sind.

(3) Die Kleidung und mitgeführten Behältnisse Fremder, die gemäß der Abs. 1 der Erstaufnahmestelle vorzuführen sind, sind zu durchzusuchen, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fremden Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe geben können, mit sich führen und diese auch nicht auf Aufforderung vorlegen. Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, sind erkennungsdienstlich zu behandeln. Die Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung ist – soweit sie nicht nach Maßgabe dieses Absatzes unterbleiben kann – auch durchzuführen, wenn das Bundesasylamt angeordnet hat, dass die Vorführung zu unterbleiben hat.

(4) Bei einer Durchsuchung oder freiwilligen Herausgabe nach Abs. 3 sind alle Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können, sicherzustellen. Diese sind der Erstaufnahmestelle gleichzeitig mit der Vorführung des Fremden zu übergeben. Hat die Vorführung gemäß Abs. 2 zu unterbleiben, so hat das Bundesasylamt zu verfügen, was mit den sichergestellten Gegenständen zu erfolgen hat.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Fremden nach Abs. 1 einer ersten Befragung zu unterziehen (Erstbefragung).

(6) Ergibt die erste Befragung oder das vorliegende Ermittlungsergebnis, dass die Verhängung der Schubhaft zulässig wäre, ist die Fremdenpolizeibehörde zu verständigen. Über deren Aufforderung ist der Fremde der Fremdenpolizeibehörde vorzuführen. Das Bundesasylamt ist über diese Umstände umgehend zu informieren. Wird in weiterer Folge die Schubhaft nicht verhängt, ist gemäß Abs. 1 und 2 vorzugehen.

(7) Spätestens zeitgleich mit der Vorführung (Abs. 1) haben die vorführenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Erstaufnahmestelle die Erstbefragung sowie einen Bericht, aus dem sich Zeit, Ort und Umstände der Antragstellung sowie Angaben über Hinweise auf die Staatsangehörigkeit und den Reiseweg, insbesondere den Ort des Grenzübertritts, ergeben, zu übermitteln.

(8) Unterbleibt die Vorführung (Abs. 2), so ist die Erstbefragung und der Bericht nach Abs. 7 dem Bundesasylamt so schnell wie möglich zu übermitteln.

Unterlassen der Vorführung

§ 45 (1) Unterbleibt die Vorführung nach § 44 Abs. 2 Z 2, gilt der Antrag auf internationalen Schutz als eingebbracht und es ist dem Asylwerber binnen drei Tagen eine Verfahrenskarte auszustellen.

(2) Das Zulassungsverfahren dieser Asylwerber kann auch durch eine Außenstelle des Bundesasylamtes geführt werden, es ist binnen angemessener Frist zu beginnen. Die Fristen nach dem 3. Hauptstück beginnen mit Einleitung des Zulassungsverfahrens.

3. Hauptstück

Zulassungsverfahren

Einbringung von Anträgen

§ 46. (1) Anträge auf Gewährung von internationalem Schutz gelten als eingebbracht, wenn sie vom Fremden persönlich - auch im Rahmen einer Vorführung (§ 44) - bei der Erstaufnahmestelle gestellt werden. Unverzüglich nach Einbringung des Antrages ist dem Fremden eine Orientierungsinformation und eine Erstinformation über das Asylverfahren zu geben.

(2) Anträge auf internationalem Schutz von in Österreich nachgeborenen Kindern von Asylwerbern, Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten können auch bei einer Außenstelle des Bundesasylamtes eingebbracht werden. Eine Durchsuchung und erkennungsdienstliche Behandlung dieser Kinder ist nicht vorzunehmen.

Zulassungsverfahren

§ 47. (1) Zu Beginn des Asylverfahrens ist ein Zulassungsverfahren zu führen. Das Zulassungsverfahren ist, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes zu führen.

(2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist die Feststellung, ob

1. Österreich voraussichtlich für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder der Antrag wegen Drittstaatsicherheit, wegen vertraglicher

Unzuständigkeit oder wegen Unzuständigkeit auf Grund eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes der Europäischen Union zurückzuweisen ist und

2. der Antrag auf internationalen Schutz voraussichtlich zulässig oder als unzulässiger Folgeantrag zurückzuweisen ist.

(3) Die Entscheidung, dass Österreich für die Prüfung eines zulässigen Antrags voraussichtlich zuständig ist (zugelassener Antrag) erfolgt mit Ausfolgerung der Aufenthaltsberechtigungskarte; eines Bescheides bedarf es nur, wenn der Antrag als nicht zugelassen zurückgewiesen wird (nicht zugelassener Antrag). Die Ausfolgerung einer Aufenthaltsberechtigungskarte steht einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen.

(4) Eine Stattgebung oder Abweisung des Antrags ersetzt eine noch nicht ergangene Entscheidung nach Abs. 2. Wird ein Antrag auf internationalen Schutz, ohne darüber abzusprechen, ob Österreich für die Prüfung zuständig und der Antrag zulässig ist, abgewiesen, gilt dieser als zugelassener Antrag, wenn oder sobald einer gegen diese Entscheidung ergriffenen Berufung die aufschiebende Wirkung zukommt.

(5) Entscheidet das Bundesasylamt nicht binnen zwanzig Tagen nach Beginn des Zulassungsverfahrens das der Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen ist, ist der Antrag zugelassen, es sei denn es werden Konsultationen gemäß der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 oder gemäß eines Vertrages über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf internationalen Schutz geführt; das Führen solcher Konsultationen ist dem Asylwerber innerhalb der 20-Tages-Frist mitzuteilen. Die Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz oder die Zuerkennung des Status als Asylberechtigter oder als subsidiär Schutzberechtigter ersetzt die Entscheidung im Zulassungsverfahren. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Asylwerber dem Verfahren entzieht und das Verfahren eingestellt oder als gegenstandslos abgelegt wird.

Verfahrensfreie Maßnahmen in der Erstaufnahmestelle

§ 48. (1) Anlässlich der Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz in der Erstaufnahmestelle sind die Kleidung und mitgeführten Behältnisse Fremder unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder besonders hiezu ermächtigte Organe des Bundesasylamtes desselben Geschlechts unverzüglich zu durchsuchen. Gegenstände und Dokumente, die Aufschluss über die Identität, die Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die

Fluchtgründe des Fremden geben können, sind sicherzustellen und dem Bundesasylamt vorzulegen.

(2) Des weiteren hat eine erkennungsdienstliche Behandlung des Asylwerbers zu erfolgen.

(3) Sind die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 bereits im Zuge der Vorführung (§ 44) gesetzt worden, können sie nunmehr unterbleiben.

(4) Dem Asylwerber ist eine ärztliche Untersuchung in der Erstaufnahmestelle zu ermöglichen.

Verfahren in der Erstaufnahmestelle

§ 49. (1) Nach Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz hat binnen 48 - längstens jedoch nach 72 - Stunden eine Befragung (Erstbefragung) des Asylwerbers zu seiner Reiseroute und zum sonstigen maßgeblichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu erfolgen, soweit eine solche Befragung im ausreichenden Umfang nicht bereits durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt ist (§ 44 Abs. 5). Diese hat durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist gemäß Satz 1.

(2) Nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen ist dem Asylwerber mitzuteilen, dass

1. das Verfahren zulässig ist;
2. seinem Antrag auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten stattgegeben wird;
3. beabsichtigt ist, seinem Antrag auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten stattzugeben und darüber hinaus abzuweisen;
4. beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz als nicht zugelassen zurückzuweisen;
5. beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz als offensichtlich unbegründet abzuweisen oder
6. beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz abzuweisen.

(3) Eine Bekanntgabe nach Abs. 2 Z 4 und 5 gilt als Einleitung eines Ausweisungsverfahrens, soweit ein solches nicht bereits geführt wird. Die Behörde hat alle für die Entscheidung über die Ausweisung relevanten Sachverhaltselemente

zu ermitteln, soweit diese nicht schon bekannt sind. Die Behörde hat die Fremdenpolizeibehörde von einer Bekanntgabe nach Abs. 2 Z 4 und 5 spätestens gleichzeitig mit dem Asylwerber in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei einer Mitteilung nach Abs. 2 Z 3 bis 6 hat die Behörde den Asylwerber zu einem Rechtsberater zu verweisen; dem Asylwerber ist eine Aktenkopie auszuhändigen. Diesem Asylwerber wird eine, 24 Stunden nicht unterschreitende, Frist zur Vorbereitung eingeräumt und er wird unter einem zu einer Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs nach Verstreichen dieser Frist geladen. In dieser Frist hat eine Rechtsberatung (§ 96) zu erfolgen; dem Rechtsberater sind unverzüglich die relevanten Aktenbestandteile zugänglich zu machen (§ 90). Die Rechtsberatung hat, wenn der Asylwerber in der Erstaufnahmestelle versorgt wird, in dieser stattzufinden.

(5) Bei der Einvernahme zur Wahrung des Parteiengehörs hat der Rechtsberater anwesend zu sein. Zu Beginn dieser Einvernahme ist dem Asylwerber das bisherige Beweisergebnis vorzuhalten. Der Asylwerber hat die Möglichkeit, weitere Tatsachen und Beweismittel anzuführen oder vorzulegen. Mit der durchsetzbaren zurückweisenden oder abweisenden Entscheidung endet der faktische Abschiebeschutz.

(6) Die Erstaufnahmestelle, in der sich der Asylwerber befindet und die Unterkunft, in der der Asylwerber versorgt wird, sind auch Abgabestelle für eine persönliche Zustellung nach dem Zustellgesetz (BGBl. 200/1982 idgF). Ladungen im Zulassungsverfahren sind nur dem Asylwerber persönlich oder seinem Rechtsberater in der Erstaufnahmestelle zuzustellen.

Folteropfer und Traumatisierte im Zulassungsverfahren

§ 50. (1) Ergeben sich im Zulassungsverfahren Hinweise, die die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber Opfer von Folter oder durch die Geschehnisse in Zusammenhang mit dem die Flucht auslösenden Ereignis traumatisiert sein könnte, ist eine Mitteilung nach § 49 Abs. 2 Z 5 und 6 und eine solche Entscheidung im Zulassungsverfahren nicht zu treffen. In dieser und im weiteren Verlauf des Asylverfahrens ist auf die besonderen Bedürfnisse des Asylwerbers Bedacht zu nehmen.

(2) Traumatisiert nach Abs. 1 sind Personen, die an einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung leiden.

4. Hauptstück

Verfahren nach erfolgter Zulassung

Führung des Verfahrens

§ 51. (1) Verfahren über zugelassene Anträge auf internationalen Schutz sind von einer Außenstelle des Bundesasylamtes zu führen.

(2) Die Entscheidung über solche Anträge hat binnen sechs Monaten nach Zulassung zu ergehen.

(3) Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz sind, wenn sich der Asylwerber in Schub-, Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, von den Behörden der ersten und zweiten Instanz prioritär zu behandeln. Diese Fälle sind schnellstmöglich, jedenfalls binnen drei Monaten zu entscheiden.

5. Hauptstück

Zurückweisung eines Antrags mangels Zuständigkeit Österreichs

§ 52. Ist Österreich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz nicht zuständig (§ 3), ist dieser Antrag zurückzuweisen.

§ 53. (1) Schutz vor Verfolgung (§ 3 Abs. 1) können Fremde in einem Staat finden, in dem ihnen

1. keine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK oder des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe droht und

2. ihnen ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren) und sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und

3. keine Abschiebung – auch im Wege über andere Staaten – droht, sofern sie in diesen gemäß Z. 1 bedroht sind.

(2) Abs. 1 gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.

(3) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind in einem Staat regelmäßig dann gegeben, wenn er die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert und gesetzlich ein Asylverfahren eingerichtet hat, das die Grundsätze dieser Konvention umsetzt, sowie Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, und das Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang, BGBl. III Nr. 30/1998.

(4) In Schweiz und Liechtenstein sind, soweit nicht in der Person gelegene Gründe dagegensprechen, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedenfalls gegeben.

(5) Schutz in einem sicheren Drittstaat ist jedenfalls unbeachtlich, wenn

1. die Asylwerber EWR-Bürger sind oder
2. den Eltern minderjähriger, unverheirateter Kinder in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wurde oder
3. den Ehegatten oder minderjährigen, unverheirateten Kindern der Asylwerber in Österreich Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird.

Für die Prüfung dieser Anträge ist Österreich zuständig.

§ 54. Wird ein Antrag nach § 52 zurückgewiesen, weil ein Staat gem. § 3 für die Prüfung zuständig ist, hat die Behörde festzustellen, welcher Staat zuständig ist.

6. Hauptstück

Zurückweisung eines Antrags als unzulässig

§ 55. (1) Ein Antrag auf internationalen Schutz ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn

1. es sich um einen Folgeantrag handelt und
2. – auch auf Grund des Antrags – keine Umstände vorliegen, auf Grund derer dem Asylwerber der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre. Hierbei kann von den Feststellungen im vorangegangenen oder in den vorangegangen Verfahren ausgegangen werden, soweit sich die Umstände nicht erheblich geändert haben.

(2) Ein Folgeantrag im Sinne von Abs. 1 Z 1 liegt auch vor, wenn in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot rechtskräftig erlassen wurde und während des Verfahrens festgestellt wurde, dass die Zurückweisung,

Zurückschiebung oder Abschiebung des Asylwerbers im Herkunftsstaat gemäß § 57 Abs. 1 FrG zulässig war.

7. Hauptstück

Offensichtlich unbegründete Anträge

§ 56. (1) Anträge auf internationalen Schutz sind als offensichtlich unbegründet abzuweisen, wenn sich kein begründeter Hinweis findet, dass dem Asylwerber der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren ist.

(2) Insbesondere ist vom Fehlen eines begründeten Hinweises im Sinne von Abs. 1 auszugehen, soweit nicht besondere, in der Person des Asylwerbers oder einer erheblichen Änderung der Tatsachen gelegene Umstände vorliegen, wenn

1. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt;
 2. sich der Asylwerber, wenn auch rechtswidrig, sich vor der Antragstellung schon längere Zeit im Inland aufgehalten hat;
 3. der Asylwerber die Asylbehörde, ein österreichisches Gericht oder eine andere österreichische Behörde über seine wahre Identität, seine Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente im anhängigen oder in einem früheren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren getäuscht hat;
 4. der Asylwerber keine Verfolgung geltend macht oder
 5. das Vorbringen des Asylwerbers offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.
- und keine anderen Hinweise auf Gründe bekannt sind, die die Zuerkennung des Status als Asylberechtigten oder als subsidiär Schutzberechtigten notwendig machen.

Sichere Herkunftsstaaten

§ 57. (1) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des § 56 Abs. 2 Z 1 sind

1. Belgien;
2. Dänemark;
3. Deutschland;
4. Estland;
5. Finnland;
6. Frankreich;

7. Griechenland;
8. Irland;
9. Italien;
10. Lettland;
11. Litauen;
12. Luxemburg;
13. Malta;
14. Niederlande;
15. Polen;
16. Portugal;
17. Schweden;
18. Slowakei;
19. Slowenien;
20. Spanien;
21. Tschechische Republik;
22. Ungarn;
23. Vereintes Königreich und
24. Zypern

(2) Wird über begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission durch den Rat mit einer Mehrheit von vier Fünftel seiner Mitglieder festgestellt, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 6 Abs. 1 EU-Vertrag genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht (Art. 7 Abs. 1 EU-V), sind Anträge aus diesem Staat nicht gem. § 56 Abs. 2 Z 1 als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

(3) Kommt es – nachdem ein Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EU-V eingeleitet worden ist – zu keiner Feststellung nach Art. 7 Abs. 2 EU-V oder werden alle in diesem Zusammenhang verhängten Maßnahmen (Art 7 Abs. 3 EU-V) aufgehoben (Art 7 Abs. 4 EU-V), können Anträge aus dem betroffenen Staat wieder als offensichtlich unbegründet abgewiesen werden.

(4) Weitere sichere Herkunftsstaaten sind

1. Australien;
2. Island;
3. Kanada;

4. Liechtenstein;
5. Neuseeland;
6. Norwegen und
7. die Schweiz

(5) Werden Umstände bekannt, die an der generellen Sicherheit eines Staates nach Abs. 4 begründete Zweifel entstehen lassen, hat die Bundesregierung mit Verordnung festzustellen, dass dieser Staat für den nötigen Zeitraum, längstens für 12 Monate, nicht mehr als sicherer Drittstaat anzusehen ist.

Längerer Aufenthalt vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz

§ 58. (1) Ein längerer Aufenthalt vor Antragstellung ist jedenfalls anzunehmen, wenn

1. der Asylwerber vor Antragstellung bereits drei Monate im Bundesgebiet aufhältig war oder
 2. vor der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz bereits eine rechtskräftige Ausweisung oder ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen worden ist und der Antrag so gestellt wird, dass offensichtlich eine Abschiebung verhindert werden soll.
- (2) Die Verfahren von Asylwerbern nach Abs. 1 Z 2, deren Abschiebung über einen Flugplatz, bei dem eine Erstaufnahmestelle besteht, durchgeführt werden soll, können nach den Bestimmungen des 8. Hauptstücks (Flughafenverfahren) geführt werden; sie gelten für die Zwecke der Zurückweisung als bereits ausgereist.

8. Hauptstück

Flughafenverfahren

Antreise über einen Flugplatz, Vorführung und Sicherung der Zurückweisung

§ 59. (1) Fremde, die nach Anreise über einen Flugplatz einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, sind der Erstaufnahmestelle am Flugplatz vorzuführen.

(2) Fremde, die einer Erstaufnahmestelle am Flugplatz vorgeführt worden sind, können dazu verhalten werden, sich zur Sicherung einer Zurückweisung an einem bestimmten Ort im Grenzkontrollbereich oder im Bereich dieser Erstaufnahmestelle aufzuhalten; sie dürfen jederzeit ausreisen.

(3) Reist der Asylwerber aus, ist der Antrag auf internationalen Schutz als gegenstandslos abzulegen.

(4) Ist die Einreise eines Fremden, der einer Erstaufnahmestelle am Flugplatz vorgeführt worden ist, aus humanitären oder medizinischen Gründen notwendig, bevor die Einreise des betreffenden Fremden gestattet worden ist, ist dessen Aufenthalt im Bundesgebiet nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum zu dulden. Sie gelten als nicht in das Bundesgebiet eingereist. Dem Asylwerber ist der Transport vom und zum Flugplatz zu ermöglichen.

Sicherung der Zurückweisung

§ 60. (1) Die Sicherung der Zurückweisung kann bis zur Entscheidung erster Instanz aufrechterhalten werden. Die beabsichtigte Entscheidung erster Instanz ist binnen einer Woche nach Vorführung zu treffen. Ist der Antrag wegen Unzuständigkeit Österreichs auf Grund eines Vertrages über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen oder Anträgen auf internationalen Schutz oder auf Grund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zurückzuweisen, sind binnen sieben Tagen die Konsultationen einzuleiten; dies ist dem Asylwerber mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus kann die Sicherung der Zurückweisung aufrechterhalten werden

1. bis zum Ablauf des Tages, an dem die Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eingelangt ist;
2. bis zum Ende der Berufungsfrist und
3. für die Dauer des Berufungsverfahrens.

Besondere Verfahrensregeln für das Flughafenverfahren

§ 61. (1) Soweit sich aus diesem Hauptstück nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Verfahrensregeln nach diesem Bundesgesetz.

(2) Im Flughafenverfahren ist eine Einvernahme nur notwendig, wenn dem Asylwerber auf Grundlage der Erstbefragung die Einreise nicht gestattet werden, zu dieser Einvernahme ist ein Rechtsberater hinzuzuziehen.

(3) In der Erstaufnahmestelle am Flugplatz ist die Abweisung eines Antrages nur möglich, wenn es keinen begründeten Hinweis gibt, dass dem Asylwerber der Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen wäre und

1. das Vorbringen des über einen Flugplatz angereisten Asylwerbers zu seiner Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht;

2. der Asylwerber keine Verfolgung im Herkunftsstaat geltend gemacht hat;
 3. der Asylwerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 57) kommt oder
 4. das Vorbringen des Asylwerbers offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht.
- (4) Die Abweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Abs. 3 und eine Zurückweisung des Antrags wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat darf durch das Bundesasylamt nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erfolgen.
- (5) Die Berufungsfrist gegen eine Entscheidung des Bundesasylamtes im Flughafenverfahren beträgt sieben Tage.
- (6) Der Unabhängige Bundesasylsenat hat im Flughafenverfahren binnen zwei Wochen ab Einlangen der Berufungsvorlage zu entscheiden; eine Einvernahme im Berufungsverfahren ist in der Erstaufnahmestelle am Flughafen durchzuführen; dem Asylwerber ist mitzuteilen, dass es sich um eine Einvernahme durch die Berufungsbehörde handelt.

9. Hauptstück

Ausweisung bei ab- oder zurückweisender Entscheidung

Einleitung eines Ausweisungsverfahrens

§ 62. (1) Rechtfertigen die bisher vorliegenden Ermittlung die Annahme, dass der Antrag auf internationalen Schutz sowohl im Hinblick auf die Gewährung des Status eines Asylberechtigten als auch eines subsidiär Schutzberechtigten ab- oder zurückzuweisen sein wird und besteht ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnelleren Durchführung des Ausweisungsverfahrens, hat das Bundesasylamt mit Aktenvermerk ein Ausweisungsverfahren einzuleiten und die für die Ausweisungsentscheidung notwendigen Erhebungen durchzuführen.

(2) Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens ist der zuständigen Fremdenpolizeibehörde mitzuteilen:

(3) Verfahren, bei denen ein Ausweisungsverfahren eingeleitet worden ist, sind vom Bundesasylamt binnen zwei Monaten nach Einleitung des Ausweisungsverfahrens zu entscheiden. § 51 bleibt unberührt.

(4) Ein besonderes öffentliches Interesse an einer schnelleren Durchführung des Ausweisungsverfahrens besteht jedenfalls bei Fremden,

1. die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen wurde verurteilt worden sind;
2. gegen die wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt und nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft erhoben worden ist;
3. die während der Verübung eines Verbrechens auf frischer Tat betreten worden sind oder
4. gegen den bereits eine rechtskräftige Ausweisung, wenn auch nicht nach diesem Bundesgesetz, oder ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot erlassen worden ist.

Ausweisung

§ 63. Eine zurückweisende oder eine gänzlich abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz ist mit einer Ausweisung zu verbinden, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unzulässig ist.

Unzulässigkeit und Aufschieben der Durchsetzbarkeit einer Ausweisung

§ 64. (1) Eine Ausweisung nach § 63 ist unzulässig, wenn

1. dem Asylwerber ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde.

(2) Wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer ist, ist gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchsetzbarkeit für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die zuständige Fremdenpolizeibehörde auf Antrag über die allenfalls weitere Aufschiebung der Durchsetzbarkeit der Ausweisung.

10. Hauptstück

Familienverfahren

Familienverfahren im Inland

§ 65. (1) Familienangehörige (§ 2 Z 6) eines

1. Asylberechtigten;
2. subsidiär Schutzberechtigten (§ 5) oder

3. Asylwerbers

stellen einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, mit dem Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines subsidiär Schutzberechtigten mit Bescheid den gleichen Schutzmfang zu gewähren, es sei denn, dem Asylwerber ist gemäß § 3 Asyl zu gewähren. Abs. 2 gilt.

(4) Befindet sich der Familienangehörige eines subsidiär Schutzberechtigten im Ausland, kann der Antrag auf Gewährung desselben Schutzes gemäß Abs. 1 drei Jahre nach Schutzgewährung gestellt werden.

(5) Die Behörde hat Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzmfang. Dies ist entweder die Gewährung von Asyl oder subsidiärem Schutz, wobei die Gewährung von Asyl vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Anträge im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden

§ 66. (1) Bei einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde, in deren Amtsbereich sich die Asylwerber aufhalten, können Anträge im Familienverfahren gemäß § 65 Abs. 1 Z 1 von Familienangehörigen (§ 2 Z 6) eines Asylberechtigten gestellt werden. Diese Anträge gelten außerdem als Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels. Solche Fremden sind in der Botschaft erkennungsdienstlich zu behandeln. Diese Daten sind dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln. Dasselbe gilt für Anträge gemäß § 65 Abs. 4.

(2) Werden solche Anträge gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Fremden ein in einer ihnen verständlichen Sprache gehaltenes Antrags- und Befragungsformular ausfüllen; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge so festzulegen, dass dessen Ausfüllen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde den Inhalt der ihr vorgelegten Urkunden aktenkundig zu machen. Der Antrag im Familienverfahren ist unverzüglich dem Bundesasylamt zuzuleiten.

(3) Die Vertretungsbehörde hat dem Asylwerber ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen, wenn ihr das Bundesasylamt mitgeteilt hat, dass die Gewährung eines Status als Asylberechtiger oder als subsidiär Schutzberechtigter wahrscheinlich ist und das Bundesministerium für Inneres einer Einreise nicht aus den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK widerspricht. Der Asylwerber ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Antrag erst nach der persönlichen Einbringung in der Erstaufnahmestelle als eingebracht gilt.

(4) Werden Anträge im Familienverfahren (§ 65) anlässlich der Grenzkontrolle gestellt, sind diese Fremden darauf hinzuweisen, dass sie ihren Antrag auf internationalen Schutz bei der zuständigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Staat ihres Aufenthaltes stellen können. Solche Fremden sind zurückzuweisen. § 82 bleibt unberührt.

11 Hauptstück Berufungen

Berufung gegen eine zurückweisende Entscheidung wegen Unzuständigkeit

Österreichs

§ 67. (1) Einer Berufung gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wird, weil Österreich für die Prüfung des Antrags nicht zuständig ist, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

(2) Der Berufung gegen die mit einer solchen Entscheidung verbundene Ausweisung kommt eine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die aufschiebende Wirkung der Berufung wird vom Bundesasylamt ausgeschlossen.

(3) Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung kann erfolgen, wenn mit der Ausweisung oder deren Durchsetzung keine erhöhte Gefahr einer Verletzung der Art. 2, 3 und 8 EMRK, die in der Person des Asylwerbers gelegen ist, gegeben ist.

- (4) Wird die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen, ist der Asylwerber zusätzlich zur Rechtsmittelbelehrung über die Formerfordernisse einer Berufung vom Ausland aus in einer ihm verständlichen Sprache zu informieren.

Berufung gegen Zurückweisungen wegen Unzulässigkeit des Antrags

§ 68. (1) Einer Berufung gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag zurückgewiesen wurde, weil er unzulässig ist, und der damit verbundenen Ausweisung kommt die aufschiebende Wirkung nicht zu.

(2) Das Bundesasylamt hat im Einzelfall einer solchen Entscheidung, gleichzeitig mit der Erlassung der Entscheidung, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wenn durch die Ausweisung oder deren Durchsetzung eine Verletzung der Art. 2, 3 und 8 EMRK, die in der Person des Asylwerbers gelegen ist, nicht aller Wahrscheinlichkeit nach ausgeschlossen werden kann.

Berufung gegen Abweisungen eines Antrags als offensichtlich unbegründet

§ 69. (1) Wird gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird und damit verbundene Ausweisungen, Berufung erhoben, ist die Entscheidung sieben Tage nach Berufungsvorlage an den unabhängigen Bundesasylsenat durchsetzbar, wenn dieser der Berufung nicht die aufschiebende Wirkung zuerkennt. Der unabhängige Bundesasylsenat hat das Bundesasylamt unverzüglich vom Einlangen der Berufungsvorlage und von der Gewährung der aufschiebenden Wirkung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der unabhängige Bundesasylsenat hat der Berufung binnen der Frist nach Abs. 1 gegen Entscheidungen, mit denen ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird und der damit verbundene Ausweisungen, mit Bescheid aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn die Gefahr besteht, dass die Ausweisung oder die Durchsetzung dieser eine reale Gefahr der Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte des Asylwerbers bewirken könnte. Ein Ablauf der Frist nach Abs. 1 steht der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, diese ist erst ab Zuerkennung beachtlich.

12. Hauptstück

Verfahren in 2. Instanz

Berufungsumfang

§ 70. (1) Der Unabhängige Bundesasylsenat entscheidet

1. über Berufungen gegen zurückweisende Entscheidungen;
2. über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung;
3. über Berufungen gegen abweisende Entscheidungen;
4. über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung, wenn dies dieses Bundesgesetz vorsieht (§ 3b Abs. 2 und 3) und
5. über Berufungen gegen eine Ausweisung nach diesem Bundesgesetz.

(2) Ist aus der Bezeichnung oder dem Inhalt einer Berufung nicht zu erkennen, gegen welchen Spruchteil sich diese richtet, hat der Unabhängige Bundesasylsenat den Antragsteller zur Verbesserung des Mangels binnen sieben Tagen aufzufordern; kommt dieser der Aufforderung nicht zeitgerecht nach, ist die Berufung zurückzuweisen. Der Antragsteller ist in der Verbesserungsaufforderung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Vorbringen in der Berufung

§ 71. (1) In Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes dürfen nur neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden,

1. wenn sich der Sachverhalt, der der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, nach der Entscheidung erster Instanz entscheidungsrelevant geändert hat;
2. wenn das Verfahren erster Instanz mangelhaft war;
3. wenn diese dem Asylwerber bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz nicht zugänglich waren (*nova reperta*) oder
4. wenn der Asylwerber nicht in der Lage war, diese vorzubringen.

(2) Über die Zulässigkeit des Vorbringens neuer Tatsachen und Beweise muss nicht entschieden werden, wenn diese für die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates nicht relevant sind.

Stellung des Bundesasylamtes in Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenates

§ 72. (1) In Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat kommt dem Bundesasylamt Parteistellung zu; es ist insbesondere ermächtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und Säumnisbeschwerde zu ergreifen. Einer mündlichen Einvernahme durch den Unabhängigen Bundesasylsenat bedarf es nur,

wenn diese zur Ermittlung des notwendigen Sachverhalts unbedingt erforderlich ist.
§ 34 gilt sinngemäß.

(2) Alle Entscheidungen über Berufungen sind dem Bundesasylamt direkt zuzustellen.

Entscheidungen über Berufungen im Zulassungsverfahren

§ 73. (1) In Verfahren über Berufungen nach § 70 Abs. 1 Z 1 bestätigt der Unabhängige Bundesasylsenat die Entscheidung des Bundesasylamtes oder behebt diese; in diesem Fall gilt das Verfahren als zugelassen und dem Antragsteller ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszufügen, das weitere Verfahren ist vom Bundesasylamt zu führen. Diese Entscheidung steht einer späteren Zurückweisung durch das Bundesasylamt aus einem anderen Grund nicht entgegen.

(2) In Verfahren nach § 70 Abs. 1 Z 1 ist eine Zurückverweisung des Verfahrens an das Bundesasylamt nach § 66 Abs. 2 AVG ausgeschlossen.

(3) Verfahren über Berufungen nach § 70 Abs. 1 Z 1 sind binnen sechs Wochen zu entscheiden.

Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

§ 74. Hat das Bundesasylamt einer Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt und richtet sich die Berufung gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, hat der unabhängige Bundesasylsenat festzustellen, ob die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Bundesasylamt rechtmäßig erfolgt ist; ist dies nicht der Fall, hat der Unabhängige Bundesasylsenat diesen Spruchteil ersatzlos zu beheben.

Entscheidungen über Berufungen gegen abweisende Entscheidungen

§ 75. (1) In Verfahren über Berufungen gegen abweisende Entscheidungen hat der Unabhängige Bundesasylsenat nur eine Sachverhaltsermittlung durchzuführen, wenn dieser durch

1. die Ermittlungen und die Ergebnisse des Verfahren vor dem Bundesasylamt und
2. die Ausführungen in der Berufung, soweit diese zulässig waren,
nicht hinreichend geklärt ist.

Berufungen gegen die Verbindung einer ab- oder zurückweisenden Entscheidung mit einer Ausweisung

- § 76. (1) In Verfahren über Berufungen nach § 1v2 Abs. 1 Z 5 bestätigt der Unabhängige Bundesasylsenat die Entscheidung des Bundesasylamtes oder behebt diese. Diese Entscheidung steht einer späteren Ausweisung durch eine Fremdenpolizeibehörde nicht entgegen.
- (2) Ist die Ausweisung zulässig, wäre jedoch deren Durchführung durch das Bundesasylamt aufzuschieben gewesen, kann der Unabhängige Bundesasylsenat die Durchführung der Ausweisung aufschieben.

Musterverfahren und Senatsentscheidungen

- § 77. (1) Sind in einem Verfahren Rechts- oder Tatsachenfragen zu klären, die in einer größerer Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft anstehenden Verfahren von Bedeutung sein könnten, so hat das Mitglied das Verfahren zur Durchführung eines Musterverfahrens einem Senat, der aus drei Mitgliedern besteht, vorzulegen.
- (2) In einem Musterverfahren hat eine mündliche Verhandlung im Beisein aller Senatsmitglieder und des Antragstellers sowie nach Ladung des Bundesasylamtes zu erfolgen. Diese Verhandlung ist öffentlich.
- (3) Der Unabhängige Bundesasylsenat hat neben der Entscheidung dem Bundesasylamt die wesentlichen Feststellungen des Musterverfahrens zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Wenn gegen die Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof herangetragen wird oder dieser die Auffassung des Unabhängigen Bundesasylsenates in seiner Entscheidung teilt, ist widerleglich davon auszugehen, dass diese Tatsachen oder Rechtsfragen auch in den Folgeverfahren zutreffend sind.
- (5) Will der Unabhängige Bundesasylsenat von einer Musterentscheidung abgehen, hat er diesen Fall einem verstärkten Senat, der aus fünf Mitgliedern besteht, vorzulegen.
- (6) Des Beschlusses eines verstärkten Senats bedarf es des Weiteren, wenn der Unabhängige Bundesasylsenat beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit beantragt.

(7) Senat und verstärkter Senat entscheiden durch Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Folgeverfahren

§ 78. (1) Wenn das Bundesasylamt in einem Folgeverfahren, das in den entscheidungsrelevanten Tatsachen- und Rechtsfragen einem entschiedenen Musterverfahren entspricht, eine ab- oder zurückweisende Entscheidung trifft, kann der Unabhängige Bundesasylsenat die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückweisen. Einer Einvernahme oder weiteren Tatsachenerhebung bedarf es nur, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass es sich um kein Folgeverfahren handelt.

5. Teil

Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Eingriffe in das Recht auf persönliche Freiheit

§ 79. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, zum Zwecke der Vorführung vor die Asylbehörden festzunehmen, wenn

1. diese Fremden nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ermächtigt sind oder
2. gegen diese Fremden von einer Asylbehörde eine Vorführung oder Beugehaft verhängt worden ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind des weiteren ermächtigt, Asylwerber, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ermächtigt sind, am Verlassen der Erstaufnahmestelle zu hindern, bis diese erkennungsdienstliche behandelt und – soweit dies zulässig ist – durchsucht worden sind.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, zum Zwecke der Vorführung vor die Fremdenpolizeibehörde festzunehmen, wenn

1. der Asylwerber sich im Zulassungsverfahren ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat;
2. gegen den Asylwerber eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung nach diesem Bundesgesetz erlassen wurde;

3. gegen einen Asylwerber nach dem Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wird;
4. wenn gegen den Asylwerber vor Stellung des Asylantrages eine rechtskräftige Ausweisung oder ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot verhängt worden ist;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird oder
6. gegen diese Fremden von einer Sicherdirektion eine Vorführung oder Beugehaft verhängt worden ist.

(4) Das Entfernen aus der Erstaufnahmestelle während des Zulassungsverfahrens ist dann ungerechtfertigt, wenn sich der Asylwerber, der nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist

1. trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesasylamt gesetzten Terminen nicht kommt und nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann oder
2. außerhalb des Gebietes befindet, in dem sein Aufenthalt geduldet wird.

Ein Krankenhausaufenthalt ist jedenfalls kein ungerechtfertigtes Entfernen aus der Erstaufnahmestelle.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Asylwerber, die sich außerhalb des Gebiets aufhalten, in dem ihr Aufenthalt geduldet oder in dem sie zum Aufenthalt berechtigt sind, festzunehmen. Diese Fremden sind der Fremdenpolizeibehörde vorzuführen, in deren Sprengel sie aufgegriffen wurden.

(6) Ordnet die Fremdenpolizeibehörde nach einer Vorführung nach Abs. 5 an, dass diese Fremden zwangswise in das Gebiet, in dem ihr Aufenthalt geduldet oder in dem sie zum Aufenthalt berechtigt sind, zurückgebracht werden sollen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese durchzuführen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß in die Freiheit des Betroffenen einzutreten.

Durchsuchung und Sicherstellung

§ 80. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung und mitgeführte Behältnisse Fremder, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, zu durchsuchen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Gegenstände und Dokumente sicherzustellen, die Aufschluss über die Identität,

Staatsangehörigkeit, den Reiseweg oder die Fluchtgründe des Fremden geben können.

(3) Die Befugnisse der Abs. 1 und 2 stehen auch besonders geschulten und hiezu ermächtigten Organen des Bundesasylamtes zu. Für diese Organe gilt die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden, BGBl. 1993/266, sinngemäß.

Abnahme von Karten

§ 81. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Karten nach diesem Bundesgesetz dem Inhaber abzunehmen, wenn die Karte zurückzustellen ist. Das Dokument ist dem Bundesasylamt vorzulegen.

Zurückweisung an der Grenze

§ 82. (1) Reist ein Fremder über die Landgrenze von einem sicheren Drittstaat kommend ein, kann er, wenn er, vor oder während des Grenzübertritts in unmittelbarer Nähe zur Bundesgrenze betreten wird, zurückgewiesen werden.

(2) Diese Fremden sind einer Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zuzuführen; diese Befragung ist dem Bundesasylamt zuzuleiten. Dieses hat binnen sieben Tagen mitzuteilen, ob die Zulassung des Verfahrens wahrscheinlich ist.

(3) Unterbleibt eine Mitteilung nach Abs. 2 und würde eine Zurückweisung auch nicht gegen § 57 FrG verstossen, können diese Fremden in den sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden.

(4) Während der Dauer der Konsultationen nach Abs. 2 kann die Zurückweisung gesichert werden (§ 53 FrG).

Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

§ 83. (1) Zur Durchsetzung der Befugnisse nach diesem Teil sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Ausübung von unmittelbarer Befehlsgewalt ermächtigt; Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Betroffenen die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen.

(2) Wäre zur Durchsetzung einer Befugnis nach § 80 Abs. 3 die Überwindung eines Widerstands durch den Betroffenen erforderlich, haben die Organe des

Bundesasylamtes ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes um die Vornahme der Amtshandlung zu ersuchen.

6. Teil

Schubhaft gegen Asylwerber

Schubhaft

§ 84. (1) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann Schubhaft zum Zwecke der Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung mit Bescheid anordnen, wenn

1. der Asylwerber sich im Zulassungsverfahren ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat, § 79 Abs. 4 gilt;
2. gegen den Asylwerber eine durchsetzbare – wenn auch nicht rechtskräftige – Ausweisung nach diesem Bundesgesetz erlassen wurde;
3. gegen einen Asylwerber nach dem Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Ausweisungsverfahren eingeleitet wurde;
4. gegen den Asylwerber vor Stellung des Asylantrages eine rechtskräftige Ausweisung oder ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot verhängt worden ist oder
5. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird.

(2) Für Schubhaft nach diesem Bundesgesetz finden die Bestimmungen des Fremdengesetz über das gelindere Mittel, den Vollzug der Schubhaft, die Durchführung der Schubhaft und die Aufhebung der Schubhaft Anwendung.

(3) Die Bestimmungen über die Dauer der Schubhaft gelten insoweit, als diese jedenfalls für die Dauer des Verfahrens vor der 2. Instanz zulässig ist. Würde die Dauer der Schubhaft sechs Monate in zwei Jahren überschreiten, ist diese von Amts wegen so rechtzeitig dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes, in dem der Asylwerber angehalten wird, vorzulegen, dass dieser vor Ablauf der sechs Monate über die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und der weiteren Anhaltung absprechen kann. Diese amtswegige Prüfung ist alle weiteren sechs Wochen, die die Schubhaft aufrechterhalten wird, durchzuführen. In diesem Verfahren ist das zuständige Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates zum Grund für die bisherige Dauer des Verfahrens und zum vermutlichen Ende des Verfahrens zu fragen.

(4) Nach einer zurück- oder abweisenden Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates darf die Schubhaft für den Zeitraum, der zur Durchführung der Abschiebung noch unbedingt erforderlich ist, aufrechterhalten werden.

7. Teil

Ausweise für Asylwerber und subsidiär schutzberechtigte

Verfahrenskarte

§ 85. (1) Asylwerbern ist in der Erstaufnahmestelle eine Verfahrenskarte auszustellen. Diese berechtigt zum Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle und zur Teilnahme an der Versorgung in dieser nach Maßgabe der Bestimmungen des GrundversorgungsG – Bund 2005. Darüber hinaus können durch die Verfahrenskarte jene Verfahrensschritte dokumentiert werden, die erforderlich sind, um das Zulassungsverfahren abzuschließen.

(2) Die nähere Gestaltung der Verfahrenskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Verfahrenskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Verfahrenskarte“, Namen, Geschlecht und Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Asylwerbers.

Aufenthaltsberechtigungskarte

§ 86. (1) Asylwerben, deren Verfahren zugelassen sind, ist eine Aufenthaltsberechtigungskarte auszustellen. Die Gültigkeitsdauer dieser Karte ist bis zur Rechtskraft des Verfahrens befristet. § 18 Abs. 4 gilt.

(2) Die Aufenthaltsberechtigungskarte dient dem Nachweis der Identität in Verfahren vor Asyl- und Fremdenpolizeibehörden und vor Gerichten und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet. § 32 Abs. 1 und 2 FrG gilt. Nach Beendigung des Verfahrens ist die Aufenthaltsberechtigungskarte vom Fremden dem Bundesasylamt zurückzustellen.

(3) Die nähere Gestaltung der Aufenthaltsberechtigungskarte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Aufenthaltsberechtigungskarte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Aufenthaltsberechtigungskarte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des Asylwerbers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

Karte für subsidiär Schutzberechtigte

§ 87. (1) Fremden, denen mit Bescheid eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde, ist vom Bundesasylamt eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte auszustellen. Diese Karte dient dem Nachweis der Identität und der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet.

(2) Die nähere Gestaltung der Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu regeln. Die Karte für subsidiär Schutzberechtigte hat jedenfalls zu enthalten: Die Bezeichnung „Republik Österreich“ und „Karte für subsidiär Schutzberechtigte“, Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Lichtbild und Unterschrift des subsidiär Schutzberechtigten sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Unterschrift des Genehmigenden.

Entzug von Ausweisen

§ 88. Asylwerber haben Karten nach diesem Teil dem Bundesasylamt zurückzustellen, wenn die Gültigkeitsdauer der Frist abgelaufen ist; werden solche Karten bei einer Behörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgelegt, sind diese zu entziehen. Solche Karten sind dem Bundesasylamt zurückzustellen.

8. Teil

Datenschutzbestimmungen

Erkennungsdienst

§ 89. (1) Die Asylbehörden haben Fremden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, sowie Fremde, denen gemäß § 4 Abs. 3 gewährt werden soll, erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 64 Abs. 3 SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Die Fremden haben an der für die erkennungsdienstliche Behandlung erforderlichen Handlungen mitzuwirken. Die Behörden sind weiters ermächtigt, eine Personfeststellung (§ 64 Abs. 5 SPG) vorzunehmen. Die erkennungsdienstliche Behandlung und Personfeststellung können auch von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt werden. Sie schreiten in diesem Fall für das Bundesasylamt ein.

(2) Die Behörde oder das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat den Betroffenen unter Bekanntgabe des für die erkennungsdienstliche Behandlung maßgeblichen Grundes aufzufordern, sich dieser zu unterziehen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht unverzüglich nach, sind sie ermächtigt, die erkennungsdienstliche Behandlung, soweit dies tatsächlich möglich ist und damit kein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden ist, durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzusetzen.

Ermittlungsdienst

§ 90. (1) Die Behörden sind ermächtigt, personenbezogene Daten von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten, insbesondere jene, die gemäß § 99 Abs. 1 FrG in der Zentralen Informationssammlung verarbeitet werden, zu verwenden, soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, für Zwecke der Durchführung der Genfer Flüchtlingskonvention im Ausland, für Zwecke von Abkommen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates und für Zwecke der Strafrechtspflege oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Ermächtigung des Abs. 1 erfasst jedenfalls Namen, Aliasnamen, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, erkennungsdienstliche Daten, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze, die Namen der Eltern, Urkunden, Informationen über im Ausland eingebrachte Asylanträge, den Verfahrensstand, Anhaltung des Asylwerbers in behördlichen Gewahrsam, Verurteilungen durch ein österreichisches Gericht oder durch ein einem österreichischen Gericht gleichzu haltenden ausländischen Gerichts (§ 73 StGB).

(3) Die in Abs. 1 bezeichneten Daten dürfen folgenden Empfängern übermittelt werden, soweit diese sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:

1. den Asylbehörden;
2. den Sicherheitsbehörden;
3. dem Amt des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich;
4. den Rechtsberatern in der Erstaufnahmestelle;
5. dem Arbeitsmarktservice und den mit Betreuung und Integrationshilfe betrauten Einrichtungen der Gebietskörperschaften;

6. den Gebietskrankenkassen und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
7. den für die Vollziehung der Genfer Flüchtlingskonvention zuständigen ausländischen Behörden, wenn die Feststellung der Identität sowie die Asylgewährung ohne eine Übermittlung an diese Behörden nicht möglich und gewährleistet ist, dass solche Daten nicht Behörden jenes Staates zugänglich werden, in dem der Asylwerber oder der Flüchtling behauptet, Verfolgung befürchten zu müssen;
8. den Vertragsparteien eines Abkommens zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrages zuständigen Staates;
9. Organen des Bundes und der Länder, die Aufgaben zur Erfüllung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG vollziehen;
10. den Zivil- und Strafgerichten;
11. den Personenstandsbehörden;
12. den Staatsbürgerschaftsbehörden;
13. den Meldebehörden und
14. dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

(4) Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt die bei ihnen erarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten von Fremden zu übermitteln, von denen das Bundesasylamt im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß § 35 unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat.

(5) Die Personenstandsbehörden und die Zivilgerichte haben Namensänderungen, Adoptionen von und Verehelichung von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten dem Bundesasylamt mitzuteilen. Die Staatsbürgerschaftsbehörden haben dem Bundesasylamt die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten mitzuteilen.

(6) Die Strafgerichte haben rechtskräftige Verurteilungen unter Anschluss der Urteilsausfertigung, die Verhängung und Aufhebung der Untersuchungshaft und den Antritt und das Ende einer Freiheitsstrafe von Asylwerbern, subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten dem Bundesasylamt mitzuteilen. Die Sicherheitsbehörden haben dem Bundesasylamt den Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung durch Asylwerber unter Mitteilung der relevanten Umstände

mitzuteilen. Diese Mitteilungen hat das Bundesasylamt, soweit das Verfahren in 2. Instanz anhängig ist, dem Unabhängigen Bundesasylsenat zu übermitteln.

(7) Die Berufsvertretungsbehörde haben dem Bundesasylamt alle Amtshandlungen im Bezug auf Personen mitzuteilen, über die in Österreich ein Verfahren wegen eines Antrags auf internationalen Schutz anhängig ist.

(8) Bei einer den Asylbehörden gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG eingeräumten Abfragemöglichkeit können auch andere Auswahlkriterien vorgesehen werden als der Name.

(9) Nach Abs. 1 ermittelte Daten sind physisch zu löschen, sobald der Behörde bekannt wird, dass der Betroffene die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erlangt hat, sonst 10 Jahre nach rechtskräftiger Ab- oder Zurückweisung, Zurückziehung oder Einstellung eines Asyl- oder Asylerstreckungsantrages.

(10) Sofern die Bundesregierung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG zum Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt ist, kann sie unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit gewährt wird, zwischenstaatliche Vereinbarungen über das Übermitteln von Daten gemäß Abs. 1, die für Zwecke gemäß Abs. 1 benötigt werden, abschließen. Hierbei ist die Übermittlung dieser Daten dem Bundesminister für Inneres vorzubehalten und vorzusehen, dass die Löschung übermittelter Daten unter denselben inhaltlichen Voraussetzungen wie im Inland erfolgt und dass Staatsangehörige der Vertragsstaaten vom Geltungsbereich dieser Vereinbarungen ausgenommen sind.

9. Teil

Österreichische und internationale Behörden, Rechts- und Flüchtlingsberater

1. Hauptstück

Österreichische und internationale Behörden

Bundesasylamt

§ 91. (1) (Verfassungsbestimmung) Asylbehörde erster Instanz ist das Bundesasylamt, das in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird.

- (2) Das Bundesasylamt ist – bezogen auf Einzelfälle – die für den Informationsaustausch mit jenen Staaten zuständige Behörde, mit denen ein Vertrag über die Bestimmung der Zuständigkeit zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz abgeschlossen wurde oder die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 anwendbar ist.
- (3) An der Spitze des Bundesasylamtes steht dessen Leiter. Der Sitz des Bundesasylamtes befindet sich in Wien.
- (4) Die Zahl der Organisationseinheiten und die Aufteilung der Geschäfte auf sie ist in einer vom Leiter zu erlassenden Geschäftseinteilung festzusetzen.
- (5) Der Leiter des Bundesasylamtes kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten, Außenstellen des Bundesasylamtes errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können.
- (6) Die Asylbehörden haben durch Ausbildung und berufsbegleitende Fortbildung ihrer Mitarbeiter deren Qualifikation sicherzustellen.
- (7) Dem Bundesasylamt sind zur Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beigegeben oder zugeteilt. Diese sind ermächtigt, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz die keinen Aufschub duldenden sicherheitsbehördlichen Maßnahmen zu setzen; sie schreiten dabei für die örtlich zuständige Bundespolizeidirektion oder Bezirksverwaltungsbehörde ein und haben diese unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Bundesasylamt darüber hinaus bei der Erfüllung seiner Aufgaben in der Erstaufnahmestelle zu unterstützen.
- (8) Der Leiter des Bundesasylamtes kann Bedienstete, die nicht Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, zur Ausübung von nach diesem Bundesgesetz vorgesehener Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen, sofern diese hiefür geeignet sind und besonders geschult werden.

Erstaufnahmestellen

§ 92. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit Verordnung Erstaufnahmestellen einzurichten. Diese sind Teil des Bundesasylamtes und dem Leiter unterstellt.

Betreuungseinrichtungen, Betreuungsstellen

§ 93. (1) Betreuungseinrichtungen sind

- a. Betreuungsstellen (Abs. 2) und
- b. die Erstaufnahmestellen, soweit in diesen die Versorgung der Grundbedürfnisse von Asylwerbern, in deren Verfahren noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, faktisch gewährleistet wird.

(2) Betreuungsstelle ist jede außerhalb der Erstaufnahmestelle gelegene Unterbringung, in der die Versorgung der Grundbedürfnisse eines Asylwerbers faktisch gewährleistet wird. Die Einrichtung der Betreuungsstellen in den Bundesländern, die Zuteilung von Asylwerbern und deren tatsächliche Unterbringung in allen Bundesländern richtet sich unbeschadet der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten nach der Volkszahl der Bundesländer.

(3) Abs. 2 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, dass die Asylwerber, die sich in Erstaufnahmestellen befinden, in die Gesamtzahl der auf die Bundesländer zu verteilenden Asylwerber anzurechnen sind.

Unabhängiger Bundesasylsenat

§ 94. (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes der Unabhängige Bundesasylsenat durch eines seiner Mitglieder; oder – soweit sich das aus diesem Bundesgesetz ergibt – durch einen Senat. Die Mitglieder sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Geschäfte sind vom unabhängigen Bundesasylsenat als Kollegium auf die Mitglieder jährlich im voraus zu verteilen; eine nach dieser Einteilung einem Mitglied des unabhängigen Bundesasylsenates zufallende Sache darf ihm nur im Falle der Behinderung durch Verfügung des Vorsitzenden abgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des unabhängigen Bundesasylsenates müssen rechtskundig sein und über Erfahrung in einem Beruf verfügen, für den die Vollendung rechtswissenschaftlicher Studien oder eine vergleichbare Ausbildung vorgeschrieben ist. Für Berufsstellungen im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigteurechtes muss diese Erfahrung mindestens zwei Jahre, für sonstige Berufsstellungen mindestens vier Jahre gedauert haben. Sie dürfen

während der Ausübung ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit sowohl zugunsten als auch zum Nachteil der betroffenen Fremden erheben.

(5) Dem Vorsitzenden obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Sprachpraxis Bedacht zu nehmen.

Internationaler Schutz der Asylwerber und Flüchtlinge

§ 95. (1) Asylwerbern ist jederzeit Gelegenheit zu geben, sich an den Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu wenden.

(2) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist vor der Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz unverzüglich zu verständigen. Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist weiters unverzüglich zu verständigen, wenn gegen Asylwerber ein Verfahren zur Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung, Verhängung eines Aufenthaltsverbotes, Abschiebung oder Aberkennung des Asyls geführt wird oder ein Asylberechtigter auf sein Recht auf Asyl verzichtet hat.

(3) Anlässlich der Grenzkontrolle gestellte Anträge von Asylwerbern, die über einen Flugplatz eingereist sind und deren Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle am Flugplatz geführt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgewiesen oder wegen bestehenden Schutzes in einem sicheren Drittstaat zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Zurückweisung deshalb erfolgt, weil ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz oder des Asylantrages zuständig ist oder die Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 anwendbar ist.

(4) Der Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ist in allen diesen Verfahren berechtigt, Auskunft zu verlangen, Akteneinsicht zu nehmen (§ 17 AVG), bei Vernehmungen und mündlichen Verhandlungen vertreten zu sein und jederzeit mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen.

(5) Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unverzüglich zuzuleiten. Dasselbe gilt für Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung des Fremdengesetzes, soweit sie für Asylwerber oder Flüchtlinge von Bedeutung sind.

2. Hauptstück

Rechtsberatung, Förderung der Asylwerber und Flüchtlinge, Rückkehrshilfe

Rechtsberatung in der Erstaufnahmestelle

§ 96. (1) Im Zulassungsverfahren sind dem Asylwerber in der Erstaufnahmestelle rechtskundige Personen mit Spezialwissen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen (Rechtsberater) zur Seite zu stellen. Der Rechtsberater ist unabhängig und hat seine Aufgaben weisungsfrei wahrzunehmen; er ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Rechtsberater hat den Asylwerber nach einer Mitteilung nach § 49 Abs. 2 Z 3 bis 6 und vor jeder dieser Mitteilung folgenden Einvernahme im Zulassungsverfahren über das Asylverfahren und seine Aussichten auf Gewährung von Asyl oder subsidiären Schutz zu beraten; ihm ist zu diesem Zweck bei Bedarf vom Bundesasylamt ein Dolmetscher beizugeben und das bisherige Ermittlungsergebnis im gesamten Umfang zur Verfügung zu stellen. Der Rechtsberater ist verpflichtet, an allen Einvernahmen zur Wahrung des Parteiengehörs im Zulassungsverfahren teilzunehmen. Im Flughafenverfahren hat der Rechtsberater bei jeder Einvernahme anwesend zu sein.

(3) Bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern hat der Rechtsberater als gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Einvernahme in der Erstaufnahmestelle teilzunehmen.

(4) Hat der Asylwerber auch einen gewillkürten Vertreter, ist dieser vom Rechtsberater über Ladungen und den Stand des Verfahrens verständigt werden, wenn der Asylwerber dies wünscht.

Anforderungsprofil für Rechtsberater

§ 97. (1) Rechtsberater haben entweder den Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums oder einer gleichwertigen rechtlichen Ausbildung nachzuweisen, es sei denn, diese Personen sind oder waren seit mindestens 5 Jahren in einer kirchlichen oder privaten Organisation hauptamtlich und durchgehend rechtsberatend im Asylwesen tätig.

(2) Die Auswahl und Bestellung der Rechtsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hierbei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten

Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.

(3) Die Dauer des Rechtsberatungsverhältnisses richtet sich nach dem mit dem Bundesminister für Inneres abzuschließenden Vertrag; die Mindestvertragsdauer beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung begründet kein unbefristetes Dienstverhältnis. Begeht der Rechtsberater wiederholt und beharrlich Verletzungen seiner Beratungs- und Anwesenheitspflicht, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. § 56 BDG gilt während der Dauer der Bestellung.

(4) Die Kosten für die Rechtsberatung trägt der Bund.

Flüchtlingsberater

§ 98. (1) Zur Unterstützung von Fremden in Angelegenheiten des Asylrechts kann der Bundesminister für Inneres Flüchtlingsberater bestellen.

(2) Die Flüchtlingsberater haben Fremde auf Verlangen

1. über alle das Asylrecht betreffenden Fragen zu informieren;
2. bei der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu unterstützen;
3. in Verfahren nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Fremdengesetz zu vertreten, soweit nicht die Zuziehung eines Rechtsanwaltes gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. bei der Übersetzung von Schriftstücken und Bereitstellung von Dolmetschern behilflich zu sein.

(3) Die Auswahl der Flüchtlingsberater obliegt dem Bundesminister für Inneres. Er kann hierbei auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen (§ 51a FrG) Bedacht nehmen.

(4) Flüchtlingsberater, die Bedienstete des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde sind, haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes, andere Flüchtlingsberater auf Vergütung von Reisekosten, wie sie einem auf einer Dienstreise befindlichen Bundesbeamten der Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zusteht, sowie auf eine Entschädigung für den Zeit- und Arbeitsaufwand, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen ist.

Rückkehrhilfe

§ 99. (1) Asylwerber kann in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden. Die Rückkehrberatung umfasst die Perspektivenabklärung in Österreich und im Herkunftsstaat oder Drittstaat.

(2) Entschließt sich ein Asylwerber dazu, die ihm angebotene Rückkehrhilfe anzunehmen und auszureisen, kann ihm vor der Ausreise finanzielle Unterstützung gewährt werden (§ xy GrundversorgungsG – Bund 2005). Der Rechtsberater ist in der Erstaufnahmestelle dem abschließenden Gespräch über die Gewährung von Rückkehrhilfe beizuziehen.

Integrationshilfe

§ 100. (1) Fremden, denen Asyl gewährt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden.

(2) Integrationshilfe sind insbesondere

1. Sprachkurse;
2. Kurse zur Aus- und Weiterbildung;
3. Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte;
4. gemeinsame Veranstaltungen mit österreichischen Staatsbürgern zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses;
5. Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt;
6. Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds-Fonds zur Integration von Flüchtlingen und Migranten.

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

10. Teil

Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 101. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Stempelgebühren

§ 102. Die in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Vollmachtsurkunden, Niederschriften, Zeugnisse und ausländischen Personenstandsurkunden sowie die Verlängerung von Aufenthaltsberechtigungen sind von den Stempelgebühren befreit. Weiters sind für Amtshandlungen auf Grund oder unmittelbar für Zwecke dieses Bundesgesetzes Verwaltungsabgaben des Bundes sowie Barauslagen nicht zu entrichten.

Verweisungen

§ 103. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Alle anderen Verweisungen beziehen sich auf die Fassung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Asylgesetzes 1991 oder des Asylgesetzes 1997 verwiesen wird, treten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Vollziehung

(Anm.: Vollzugsbestimmung noch nicht fertig – muss erst angepasst werden)

§ 104. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § xy, soweit es sich um Stempelgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § xy der jeweils sachlich zuständige Bundesminister, hinsichtlich des § xy der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, im übrigen der Bundesminister für Inneres, und zwar hinsichtlich des § xy im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich des § xy im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 105. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2) Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 – AsylG), BGBl. I Nr. 1997/76 in der Fassung BGBl. I Nr. 2003/101 und BGBl. I Nr. 2004/xy tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

§ 106. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Verhältnis zur Genfer Flüchtlingskonvention

§ 107. Die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention bleiben unberührt

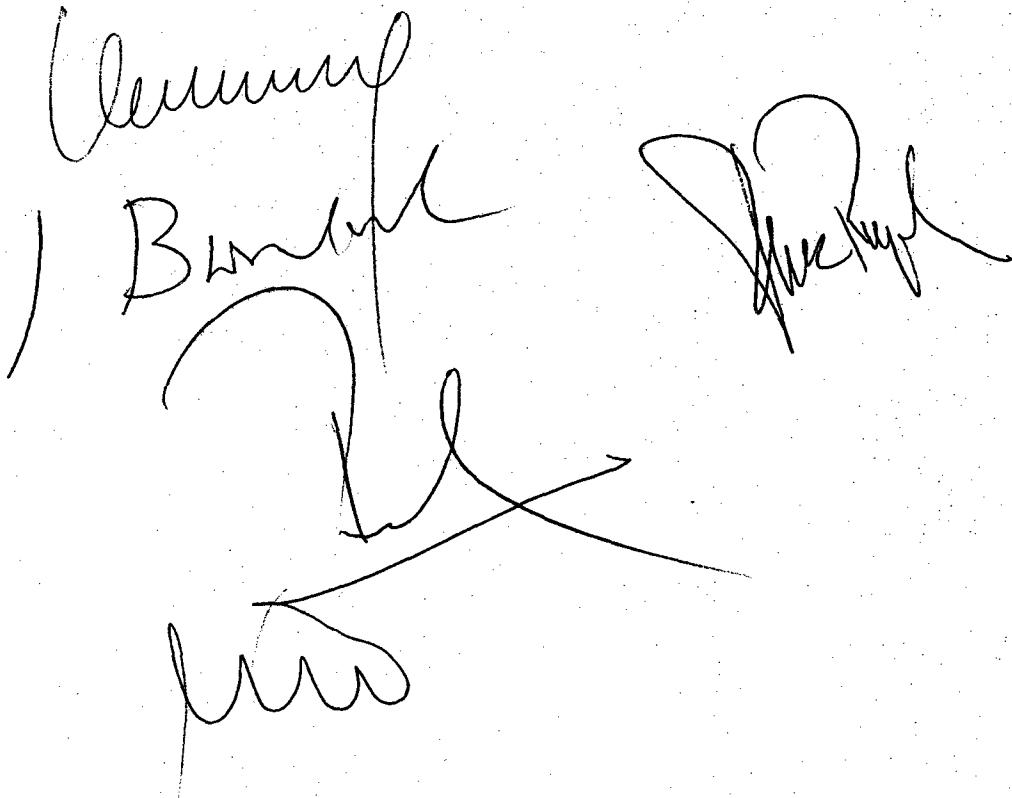
Übergangsbestimmungen

§ 108. (1) Alle am xx.xx. 200x beim Bundesasylamt oder Unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen.

(2) Alle am xx.xx. 200x beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des AsylG 1997, BGBl. I Nr. xx/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2004 weiterzuführen."

Diskussionsgrundlage

noch vor Beschlussfassung der Regierungsvorlage einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung durch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, den Flüchtlingshochkommissar und die Institute für Öffentliches Recht an den österreichischen Universitäten zu unterziehen und diese Ergebnisse vollständig in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wiederzugeben.



Zuweisungsvorschlag: Menschenrechtsausschuss